Aktionsplan

des Runden Tisches zur
Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
in Delmenhorst

Delmenhorst wird inklusiv

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Delmenhorst

c/o Ulrich Gödel Behindertenbeauftragter der Stadt Delmenhorst Fachdienst Gesundheit Lange Str. 1a 27749 Delmenhorst

Gestaltung:

Runder Tisch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Delmenhorst

Druck:

Druckerei Stadt Delmenhorst

Stand:

April 2014

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in diesem Aktionsplan verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Vorwort

Die UN-Konvention "Rechte von Menschen mit Behinderungen" hat zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit Behinderungen geführt. Sie erkennt die Verschiedenheit der Menschen als Normalität an und stellt die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen mit Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben in den Mittelpunkt.

Der vorliegende Aktionsplan ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen vielen gesellschaftlichen Gruppen, Parteien, Organisationen und Einzelpersonen, die sich diesem Thema angenommen haben. Dafür möchte sich der Beirat für Menschen mit Behinderungen bei allen herzlich bedanken, die aktiv mitgearbeitet haben. Einen wichtigen Beitrag zur Erstellung des Aktionsplanes leistete der Kommunale Behindertenbeauftragte sowie der Beirat für Menschen mit Behinderung unserer Stadt.

In allen Gesellschaften gehören Menschen mit Behinderungen auch heute noch zu den am stärksten benachteiligten Gruppen. Obwohl sich die Lebensqualität überall verbessert hat, haben Menschen mit Behinderungen davon nicht in gleichem Maße profitiert. Ihnen werden die Möglichkeiten, ein unabhängiges Leben zu führen, oftmals vorenthalten. In den letzten Jahren hatte sich jedoch zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass es nicht mehr hinnehmbar ist, ca. 7000 behinderten Menschen in unserer Stadt ihre berechtigten Forderungen vorzuenthalten.

Es ist Zeit zu handeln.

Dem Rat fällt eine Schlüsselrolle bei der Wahrung und Förderung der Menschenrechte zu. Ziel dieses Aktionsplanes ist es, die Abgeordneten und die übrigen Akteure aufzufordern, ihre Bemühungen um die Umsetzung des Übereinkommens zu verstärken, um den Menschen mit Behinderungen den Weg von der Ausgrenzung zur Gleichberechtigung zu erleichtern. Er strebt auch eine stärkere Sensibilisierung für das Übereinkommen und seine Bestimmungen und die Schärfung des Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderungen an. Er will dem Rat einen genaueren Einblick in die Mechanismen und Strukturen vermitteln, die zur wirksamen Inkraftsetzung des Übereinkommens unerlässlich sind. Es ist zu erwarten, dass sich der Plan mit seiner Fülle von Beispielen und Erkenntnissen als nützliches Instrument für Abgeordnete im Rahmen der Förderung und des Schutzes der Rechte sowie der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in unserer Stadt erweisen wird.

Die Mitglieder des Runden Tisches haben auch ihre weitere aktive Mitarbeit bei der Durchsetzung dieses Aktionsplanes zugesagt und gemeinsam wollen und können wir unsere Ziele erreichen.

Bernd Neumann

Vorsitzender
 Behindertenbeirat

A. Nume

Inhalt

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	3
1.1 Von der Exklusion über die Integration zur Inklusion 1.2 Entstehungsgeschichte und Inkrafttreten	
1.3 Paradigmenwechsel durch die UN-Behindertenrechtskonvention	6
2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	8
2.1 Kritik am bisherigen Umsetzungsprozess in Deutschland	. 10
3. Entstehung, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes	. 12
3.1 Entstehung	12
3.2 Grundsätze und Leitlinien	
4. Handlungs- und Politikfelder des Aktionsplanes	17
4.1 Barrierefreiheit und Mobilität	17
4.2 Erziehung und Bildung	25
Vorschulische Erziehung und Bildung	
Schulische Bildung	
Erwachsenenbildung	38
4.3 Arbeit	42
4.4 Wohnen	54
4.5 Freizeit, Kultur und Sport	66
5. Schlusswort	80
6. Anhang	81

1. Die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1.1 Von der Exklusion über die Integration zur Inklusion

"Die UN-Behindertenrechtskonvention ist das wichtigste jemals für Menschen mit Behinderungen verabschiedete Dokument", so die einhellige Meinung nicht nur innerhalb der Deutschen Behindertenbewegung. Für das Thema Inklusion schafft sie eine Rechtsgrundlage und gibt entscheidende Impulse.

Alle Menschen haben Rechte. Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Überall auf dieser Welt – so lässt sich die Kernbotschaft der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Leichter Sprache beschreiben und so wird sie für jedermann verständlich.

Weltweit bilden Menschen mit Behinderungen die größte und am stärksten benachteiligte Minderheitengruppe. 650 Millionen Menschen, etwa 10% der Weltbevölkerung, müssen mit einer Behinderung leben. Diese Gruppe wird durch das Anwachsen der Weltbevölkerung, den medizinischen Fortschritt und die alternde Gesellschaft weiter wachsen. Menschen mit Behinderungen leben oftmals am Rande der Gesellschaft, grundlegende Rechte zur selbst bestimmten Lebensgestaltung werden ihnen vorenthalten und sie bilden das ärmste Fünftel der Weltbevölkerung. 98% der Kinder mit Behinderungen in Entwicklungsländern gehen nicht zur Schule, 30% der Straßenkinder haben Behinderungen, nur 3% der Erwachsenen mit Behinderungen können schreiben und lesen, in manchen Ländern nur 1% der Frauen mit Behinderungen.

In der Europäischen Union hatte Ende 2011 jeder Sechste eine leichte bis schwere Behinderung, dies betraf 80 Millionen Menschen. Von den über 75-jährigen hatten mehr als ein Drittel Behinderungen. Mit Zunahme der alternden Bevölkerung werden auch diese Zahlen steigen. 2011 lebten in Deutschland 9,6 Millionen Menschen mit Behinderungen, davon 7,1 Millionen schwerbehindert, insgesamt etwa jeder zehnte Einwohner. Die Zahlen für die Stadt Delmenhorst liegen auf ähnlichem Niveau: Zum Stichtag 31.12.2011 waren 7022 Bürgerinnen und Bürger als anerkannt schwerbehindert, d.h. mit einem Grad der Behinderung von 50 und höher, registriert.

In der Bundesrepublik Deutschland ging es nach dem Zweiten Weltkrieg neben dem Wiederaufbau in erster Linie darum, Menschen mit dauerhaften physischen und psychischen Schädigungen (Kriegsversehrte), in die Arbeitswelt und die Gesellschaft einzugliedern. Die Menschen mit Behinderungen, die nicht Kriegsversehrte waren, stellten zu diesem Zeitpunkt kein Problem dar, weil der Hitlerfaschismus mit Unterstützung des deutschen Volkes einen großen Teil dieser Menschen mit Behinderungen in den Tod geschickt hat, die sog. T4 Aktionen. Nach und nach wurden dann die Eltern der neugeborenen oder doch überlebenden behinderten Menschen aktiv und forderten Unterstützung und Maßnahmen für ihre Kinder. Diese Hilfe bestand in dem Aufbau eines einzigartigen und hoch differenzier-

ten Systems der Fürsorge in Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen,

das jedoch ihre soziale und gesellschaftliche Exklusion trotz des Anspruchs auf Integration manifestiert hat.

Bemerkenswert an dieser Stelle ist, dass dies gegen den Willen der Sozialbürokratie geschah und die Kostenträgerschaft bei der Sozialhilfe angegliedert wurde. In den siebziger Jahren wurden die Sondereinrichtungen und ihre Arbeit im Zuge der gesellschaftlichen Diskussion "mehr Demokratie zu wagen", dann erstmals infrage gestellt. Als Alternative wurde das in Skandinavien bereits weit verbreitete Normalisierungsprinzip (Menschen mit Behinderungen sollen so normal wie möglich aufwachsen) proklamiert. In der weiteren Entwicklung folgte dann die Forderung, anstelle der Normalisierung die Integration einzuführen. Damit war gemeint, die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft der Nichtbehinderten einzugliedern.

In den folgenden Jahrzehnten wurde das System der Integration weiter entwickelt und durch gesetzliche Grundlagen untermauert und ausgeweitet. Von besonderer Bedeutung gilt in diesem Zusammenhang:

- die Ergänzung des § 3 Grundgesetz vom 15.11.1995: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden;
- die Verabschiedung des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) zum 1.7.2001 mit der Schaffung des Persönlichen Budgets als neue Form der Leistungserbringung;
- das Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) des Bundes am 1. Mai 2002 mit dem in § 1 formulierten Ziel: "Benachteiligungen behinderter Menschen zu beseitigen bzw. zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen". Dieses Gesetz gilt vorrangig für die Träger öffentlicher Gewalt auf Bundesebene. Zur Umsetzung der gleichen Inhalte auf Länderebene werden jeweils landeseigene
- Landesgleichstellungsgesetzte erstellt und verabschiedet. Das Niedersächsische Gleichstellungsgesetz NBGG tritt zum 1. Jan. 2008 in Kraft, als letztes aller Landesgleichstellungsgesetzte.

In der breiten Öffentlichkeit und auch in weiten Teilen der Behindertenbewegung in Deutschland fand der Ansatz der Integration zunächst über viele Jahre hinweg große Zustimmung. International waren die Weichen jedoch längst in eine andere Richtung gestellt. Die neue Ausrichtung lautete: **Inklusion** – die Grundlage dafür liefert die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Es geht nicht mehr darum, Ausgegrenzte zu integrieren, sondern allen Menschen von vornherein die Teilnahme an allen gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Dies bedeutet, alle gesellschaftlichen Bereiche müssen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sein oder geöffnet werden. Es ist also nicht Aufgabe der Menschen mit Behinderungen sich anzupassen, um ihre Rechte wahrzunehmen.

Mit der UN-BRK wird die Politik für Menschen mit Behinderungen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft. Sie verändert damit den Diskurs über Behinderung, indem sie Behinderung in der Perspektive der Menschenrechte thematisiert und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die unterschiedlichen Menschenrechtsaspekte in ihrer Bedeutung für Menschen mit Behinderungen auslegt. Sie zielt darauf ab, die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch behinderte Menschen zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Damit geraten die gesellschaftlichen Hürden in den Blick, die Menschen mit Behinderungen an ihrer vollen Teilhabe und Selbstbestimmung hindern. Vollkommen zu Recht wird diese neue Sichtweise auch als Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik bezeichnet.

Selbstverständlich sind dieser Perspektivenwechsel und damit die UN-BRK nicht von heute auf morgen entstanden, sondern ein Produkt langjähriger Beratungen und Verhandlungen auf internationaler Ebene.

1.2. Entstehungsgeschichte und Inkrafttreten

Die wichtigsten Vorläufer der UN-Behindertenrechtskonvention sind die im Jahr 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris verabschiedete UN-Menschenrechtscharta mit seiner Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren" sowie der UN-Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) und der UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), die beide im Jahr 1966 von der UN verabschiedet und von Deutschland ratifiziert wurden. In den 70er bis 90er Jahren folgten weitere Übereinkünfte der Vereinten Nationen, die sich speziell mit Menschenrechten und Behinderung befassten.

Nachdem vorherige Versuche der Gestaltung einer Behindertenrechtskonvention gescheitert waren, setzte die UN-Generalversammlung 2001 einen Ad-hoc Ausschuss zur weiteren Bearbeitung ein. In mehrjähriger Arbeit wurde das Übereinkommen unter Mitwirkung von Betroffenen als Vertreter der Vereinten Nationen, Regierungsdelegationen und Nichtregierungsorganisationen erstellt. Schließlich wurde die UN-Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll am 13. Dezember 2006 verabschiedet, das Inkrafttreten erfolgte am 3. Mai 2008.

Bis zum Jahr 2013 haben 141 von 193 Mitgliedsstaaten und alle 27 Staaten der Europäischen Union die Konvention ratifiziert bzw. durch Beitritt oder förmliche Zustimmung in Kraft gesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK am 30.3.2007 ratifiziert und gehört damit zu den Erstunterzeichnern. Ende 2008 wurde das Gesetz zur Ratifikation des "Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" von Bundestag und Bundesrat verabschiedet, so dass die UN-BRK am 26. März 2009 in Kraft getreten ist.

Mit Inkrafttreten der UN-Konvention ist sie zugleich geltendes Recht in Deutschland geworden. Bund und Länder haben sich gemäß Artikel 4 UN-BRK verpflichtet

- die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen;
- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern;
- geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, damit die Vorgaben der Konvention realisiert werden.

Gerade die Verpflichtung zur Anpassung deutscher Gesetze und Vorschriften an die UN-BRK erscheint von besonderer Bedeutung bei der Umsetzung. Die Fragestellung, ob die Konvention überhaupt umgesetzt werden muss, ist damit nicht mehr relevant - es geht nur noch darum, wie sie umgesetzt wird.

Die UN-BRK legt außerdem fest, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei dem gesamten Umsetzungs- und Überwachungsprozess der Konvention eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen sind (§ 4 Abs. 3, § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 UN-BRK). Damit erhält die im "Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003" ausgerufene Forderung "Nichts ohne uns - über uns" nun endlich ihre Legitimation und rechtliche Bestätigung.

Das Übereinkommen verpflichtet zudem jeden Vertragsstaat, dem UN-Ausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verpflichtung getroffen und welche Fortschritte dabei erzielt wurden, vorzulegen (§ 35 UN-BRK).

1.3. Paradigmenwechsel durch die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheit durch den Staat geschützt, gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. "Behindert ist man nicht, behindert wird man" lautet ein Schlüsselbegriff aus der UN-BRK. Behindert wird man durch Barrieren, z.B. durch zu hohe Einstiege, zu kleine Schriften, zu schwer verständliche Sprache oder Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen und neue gar nicht erst entstehen zu lassen.

Der Grundgedanke der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung wird in der UN-BRK besonders betont. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – besser gerecht werden. Bei der Umsetzung geht es somit vor allem um einen Perspektivwechsel, von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Rechte:

- vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion
- von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung
- vom Objektstatus zum Subjektstatus
- von Patienten zu Bürgern
- von Problemfällen zu Trägern von Rechten.

Auch und gerade auf der persönlichen Ebene überwindet die UN-Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen, indem sie einen an der Vielfalt orientierten Ansatz entwickelt: Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden. Die individuellen Besonderheiten jedes Menschen werden wertgeschätzt und der Beitrag, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten, anerkannt. Damit geht sie deutlich auf Distanz zu dem in der deutschen Sozialgesetzgebung angewandten Behinderungsbegriff, der Behinderung

medizinisch als individuelle Eigenschaft eines Menschen definiert: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Alter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist" (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Die UN-BRK geht also von einem dynamischen Behinderungsbegriff aus, demnach Behinderungen aus der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entstehen, die Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Sie verknüpft Fortschritte in der gesellschaftlichen Entwicklung direkt mit der Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen.

Demzufolge kann Integration, so wie sie jahrzehntelang in Deutschland als behindertenpolitischer Ansatz verstanden wurde, auch nicht mehr als geeignetes Mittel zur Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft betrachtet werden. Behinderte Menschen sollen nicht länger in die Gesellschaft der Nichtbehinderten eingegliedert werden, sondern wir müssen die Gesellschaft so (um)gestalten, dass alle Menschen in ihr gut und ohne fremde Hilfe leben können. Diesem Verständnis von Inklusion entsprechend wird jeder Mensch in seiner Besonderheit als selbständiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt und hat die Möglichkeit, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben. Normal ist die Vielfalt, also das Vorhandensein von Unterschieden zwischen Menschen. Zur Normalität gehört dementsprechend auch eine Behinderung. Eine inklusive Gesellschaft schafft Strukturen, in denen sich Personen mit Besonderheiten einbringen und auf die ihnen eigene Art wertvolle Leistungen erbringen können.

Genau auf diesem Ansatz einer inklusiven Gesellschaft basieren die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Artikel 3 formuliert sind. Sie bilden die Leitlinien für die Umsetzung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung
- Nichtdiskriminierung
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach der Ratifikation der UN-BRK und ihres Fakultativprotokolls durch Bundestag und Bundesrat ist die Konvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und seither geltendes Recht. Rechtlich und auch politisch unstrittig ist seitdem, dass bestehende und künftige gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder an die Vorgaben der UN-BRK angepasst werden müssen. Gemäß Artikel 20 des Grundgesetzes sind auf Bundes- und Länderebene alle gesetzgebenden und politischen Gremien an die UN-BRK gebunden und müssen dieser im Rahmen ihrer Aufgaben Geltung verschaffen. Die Kommunen sind herausgefordert, die Bestimmungen der UN-BRK für ihre Handlungsebene anzuwenden und in die Praxis von Politik und Verwaltung umzusetzen.

Die Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK ist entgegen einer weit verbreiteten Meinung demnach nicht vorrangig bei den Menschen mit Behinderungen angesiedelt, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und Arbeit, bei der alle Gruppen und Individuen gefordert sind. Inklusion drückt zuerst eine Haltung des Respekts und der Wertschätzung gegenüber dem oder der Anderen aus und ist somit Basis für alle Handlungen. Zur Achtung der Selbstbestimmung gehört zuallererst, dass Menschen mit Behinderungen ihre Wahrnehmungen, Interessen und Bedürfnisse artikulieren können. Genau aus diesem Grund müssen Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in allen Dialogen, Prozessen und bei allen Entscheidungen, die die Umsetzung der Konvention betreffen, einbezogen werden. "Nichts ohne uns über uns" lautet die ebenso einfache, wie prägnante Formel. Die Einbeziehung behinderter Menschen ist Pflichtaufgabe. Als Experten in eigener Sache sind deren Meinungen und erlebte Sichtweisen bei der Partizipation und Mitwirkung insbesondere in den politischen Prozessen unabdingbar.

In diesem Punkt ist die UN-BRK bereits weitgehend erfüllt. Die Verankerung von Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist in Bund, Ländern und Kommunen bereits seit vielen Jahren mehr oder weniger Usus, in Niedersachsen sogar im Landesgleichstellungsgesetz (§ 12 NBGG) verbrieft. In Delmenhorst wurde, erstmals in ganz Niedersachsen, schon zum 1.1.1993 ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter installiert, 1995 die Kommission für Behindertenfragen gegründet, die dann 2007 durch die erste Wahl eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) abgelöst wurde. Beiräte und/oder Beauftragte sind nicht nur hervorragend als Beratungsinstanz und Interessensvertretung geeignet, sondern auch, um die Leitgedanken der UN-BRK und Handlungsansätze zu ihrer Umsetzung dahin zu transportieren, wo die Menschen leben und das tägliche Miteinander gestalten. Sie können zudem als Interessensvertretungen den Dialog mit Organisationen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen- und verbänden sowie der Kommunalpolitik und Verwaltung aufnehmen und u.a. auch die Ausarbeitung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK anregen und begleiten. In Delmenhorst wurde genau so verfahren.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK und der zwingend vorgeschriebenen Beteiligung der Menschen mit Behinderungen formuliert die

Konvention in Artikel 35 einen weiteren bindenden Auftrag: die Berichte der Vertragsstaaten. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der Behindertenrechtskonvention in allen Vertragsstaaten sofort realisiert werden können, verpflichtet die UN-BRK jeden Vertragsstaat, dem zuständigen "UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen" mit Sitz in Genf über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat und über dabei erzielte Fortschritte, vorzulegen. Danach müssen die Vertragsstaaten mindestens alle 4 Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vorlegen.

Abgesehen von den inhaltlichen Aspekten der UN-BRK macht der Artikel 35 eines ganz deutlich: Die Umsetzung der Konvention ist auf eine Langfristigkeit angelegt. Je nach Voraussetzungen in den jeweiligen Vertragsstaaten kann es Jahre bis Jahrzehnte mit der Realisierung dauern. Damit die entsprechenden, konkreten Umsetzungsschritte nicht aus den Augen verloren werden oder sogar gänzlich einschlafen, soll die Verpflichtung zur Einreichung regelmäßiger Berichte für Transparenz sorgen und Nachhaltigkeit fördern. Der Ausschuss behält sich die Prüfung der Berichte vor, kann diese mit Vorschlägen und Empfehlungen versehen und die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen. Das erste Staatenprüfungsverfahren ist für September 2014 terminiert. Die Ergebnisse werden schon jetzt mit Spannung erwartet.

Was das Verfahren jedoch <u>nicht</u> kann, ist, die beschriebenen vollzogenen und/oder geplanten Maßnahmen auf ihre Rechtfertigung und Wirksamkeit zu prüfen und ggf. zu sanktionieren, falls sie nicht als geeignet oder ausreichend angesehen werden. Ohne Sanktions- bzw. Korrekturmöglichkeiten läuft die UN-Behindertenrechtskonvention Gefahr, zum Papiertiger zu verkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich entschlossen, die UN-BRK mit Hilfe eines Nationalen Aktionsplanes umzusetzen. Dieser wurde im September 2011 vom Bundestag beschlossen. Am Anfang des Planes wird ausgeführt: "Der Aktionsplan ist ein Maßnahmenpaket und ein Motor für Veränderung – aber kein Gesetzespaket. Es geht darum, bestehende Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis zu schließen. Die Bundesregierung geht dabei mit richtungweisenden Maßnahmen und Impulsen voran. Mit dem Nationalen Aktionsplan beschreibt die Bundesregierung die Herausforderungen und Vorhaben des Bundes und organisiert einen gesellschaftlichen Diskurs. Sie setzt sich dafür ein, dass die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen verstärkt beachtet werden ("Disability Mainstreaming"). Und sie wirbt zugleich bei Ländern und Kommunen dafür, eigene Aktionspläne zu erstellen".

In der Folge wurden in Deutschland entsprechend der UN-Konvention nationale Anlaufstellen eingerichtet:

- staatliche Anlaufstelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- staatlicher Koordinierungsmechanismus: Beauftragter der Bundesregierung für die

Belange behinderter Menschen

- unabhängiger Mechanismus, Artikel 33 UN-BRK: Monitoring-Stelle zur UN-BRK am Deutschen Institut für Menschenrechte.

Neben der Erstellung eines Nationalen Aktionsplanes war die Bundesregierung außerdem aufgefordert, den bereits erwähnten Staatenbericht über die Erfüllung der Konvention innerhalb von zwei Jahren nach Ratifikation der UN vorzulegen. Beides hat die Regierung zwar erfüllt, allerdings erst mit deutlich zeitlicher Verzögerung und nach Anmahnung durch den UN-Ausschuss (Einreichung erfolgte am 3. August 2011).

2.1 Kritik am bisherigen Umsetzungsprozess in Deutschland

Die Überschreitung der Einreichungsfrist lieferte ebenso Anlass zur Kritik durch die Behindertenorganisationen, wie der Inhalt des Aktionsplanes und auch des Staatenberichtes.

"Es fehle neben der menschenrechtspolitischen Ausrichtung insbesondere eine klare Struktur mit deutlichen Zielvorgaben sowie gesetzgeberische Initiativen. Auch haben die Verbände mehr Engagement seitens der Bundesregierung als Aufschlag zur Umsetzung der BRK erwartet. Es seien keine Maßnahmen erkennbar, um Menschenrechtsverletzung an behinderten Menschen zukünftig zu verhindern. Außerdem finden sich die Forderungen des Deutschen Behindertenrates (DBR) nur unzureichend in dem Plan wieder. Insbesondere im legislativen Bereich und bei konkreten Maßnahmen ist der Aktionsplan völlig unzureichend", heißt es in einer Stellungnahme des DBR. Zudem fühlt sich der DBR unzureichend beteiligt, "weil es keine Gespräche über die inhaltliche Ausgestaltung des Aktionsplans und der konkreten Maßnahmen gab. Die Abstimmung allein zu den Handlungsfeldern ist nicht ausreichend. Der vorliegende Aktionsplan stellt daher keinen Leitfaden zur Umsetzung der BRK in den nächsten 10 Jahren dar" so die heftige Kritik des DBR und zahlreicher Behindertenverbände.

Der von der Bundesregierung eingereichte 1. Staatenbericht kommt noch schlechter weg. Der Staatenbericht erweckt den Eindruck, dass es in Deutschland keinen Umsetzungsbedarf der Konvention gibt, weil das geltende Recht und die Rechtswirklichkeit in Deutschland bereits weitgehend den Anforderungen der BRK entsprächen und für behinderte Menschen alles zum Besten geregelt sei. Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Anforderungen, wie sie die BRK aufstellt und damit Handlungs- und Umsetzungsbedarf begründet erfolgt kaum, so die einhellige Meinung zahlreicher Organisationen.

Neben inhaltlicher Kritik wird insbesondere aber auch der überaus schleppende Umsetzungsprozess bereits bei den Kernaufgaben – der Erstellung von Aktionsplänen durch die Bundesländer - bemängelt. Anlässlich des 4. Jahrestages der Ratifikation der UN-BRK hat die Monitoring-Stelle eine Übersicht über den Umsetzungsstand veröffentlicht. Mit Stand September 2013 haben lediglich 11 der 16 Bundesländer einen eigenen Aktionsplan erstellt! Drei Länder befinden sich in der Vorbereitung, in einem Bundesland wird noch geplant und in Sachsen gibt es noch nicht einmal eine Planung. Demnach ergibt sich folgendes Bild:

Baden-Württemberg - in Vorbereitung

Bayern - veröffentlicht und in Kraft: 12.03.2013 Berlin - veröffentlicht und in Kraft: 09.06.2011

Brandenburg - veröffentlicht und in Kraft: 29.11.2011

Bremen - in Vorbereitung

Hamburg - veröffentlicht und in Kraft: 18.12.2012 Hessen - veröffentlicht und in Kraft: 17.08.2012

Mecklenburg-Vorpommern - veröffentlicht und in Kraft: 27.08.2013

Niedersachsen - in Vorbereitung

Nordrhein-Westfalen - veröffentlicht und in Kraft: 03.07.2012 Rheinland-Pfalz - veröffentlicht und in Kraft: 26.03.2010

Saarland - veröffentlicht und in Kraft: 17.08.2012

Sachsen - bisher keine Planung

Sachsen-Anhalt - veröffentlicht und in Kraft: 15.01.2013

Schleswig-Holstein - geplant

Thüringen - veröffentlicht und in Kraft: 24.04.2012

Die Gründe, warum einzelne Bundesländer noch keinen Plan in Kraft gesetzt haben, werden hier nicht dargestellt. Es wäre ein Fehlschluss anzunehmen, dort finde keinerlei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention statt. Allerdings ist in Anbetracht der Größe der Probleme (etwa im Bildungsbereich) und der Komplexität der zuständigkeitsübergreifenden Herausforderungen (etwa die Frage des Lebens in der Gemeinschaft etc.) fraglich, wie eine umfassende Umsetzung der Konvention ohne planerisches und partizipatives Vorgehen staatlicherseits organisiert werden kann.

Aus Sicht der Autoren dieses Aktionsplanes ist das Ergebnis ziemlich niederschmetternd und frustrierend. Lediglich Rheinland-Pfalz hat (wieder einmal) schnell
reagiert und binnen Jahresfrist nach Ratifikation einen eigenen Landesaktionsplan
erstellt, andere haben sich extrem viel Zeit gelassen und einige noch gar nichts
unternommen. Zu denen gehört leider auch Niedersachsen. Schon bei der
Verabschiedung der Landesgleichstellungsgesetzte bildete Niedersachsen das
unrühmliche Schlusslicht. Dass sich dies nun auch bei der Erstellung der Aktionspläne
ähnlich entwickelt, wirft kein gutes Licht auf die Behindertenpolitik unseres
Bundeslandes.

Durch das Fehlen eines Niedersächsischen Aktionsplanes fokussiert sich die politische Diskussion zu diesem Thema immer noch auf mögliche Inhalte, Ziele und Visionen, die es in dem Plan festzulegen und zu formulieren gilt, aber eben nicht auf konkrete Umsetzungsschritte der UN-BRK – und das rund 5 Jahre nach Inkrafttreten. Außerdem fehlt es an konkreten Handlungsempfehlungen für die Kommunen, wo die Konvention letztendlich umgesetzt werden muss, und an klaren Vorgaben und Aufträgen für die Erstellung kommunaler Aktionspläne.

Die überaus schleppende Erstellung der Landesaktionspläne hat aber auch zur Folge, dass deutschlandweit bisher nur vergleichsweise wenig Kommunen eigene Aktionspläne entwickelt haben. Eine umfassende Übersicht dazu konnte nicht ermittelt werden. Bei der Recherche fiel jedoch auf, dass verstärkt Kommunen aus den Bundesländern aktiv geworden sind, die frühzeitig ihren Landesaktionsplan erstellt hatten. Dementsprechend sind die meisten Kommunen und Landkreise in Niedersachsen erst noch auf dem Weg.

3. Entstehung, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

3.1 Entstehung

Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen beschäftigt sich der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat, BBR) der Stadt Delmenhorst und der Kommunale Behindertenbeauftragte schon von Beginn an mit der UN-Behindertenrechtskonvention und hat die Entwicklung von der Entstehung bis zu dem aktuellen Umsetzungsstand auf Bundes-, Landes- und Kommunaler Ebene intensiv beobachtet und aktiv begleitet. Durch die Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen auf den verschiedensten Ebenen mit den unterschiedlichsten Akteuren und vielfältigen Themen, aber auch durch politische Diskussionen in allerlei Gremien und nicht zuletzt durch themenspezifische Fortbildungen haben sie sich nicht nur fundierte Kenntnisse über die Materie angeeignet, sondern auch eine grundlegende Meinung gebildet.

Daraus resultierend schließen sich sowohl Behindertenbeirat- als auch Beauftragter der im vorigen Kapitel formulierten Kritik am Nationalen Aktionsplan und zum Stand der bundesweiten Umsetzung ausdrücklich an. In etlichen Diskussionsrunden mit Vertretern der politischen Parteien fielen immer wieder, auch parteiübergreifend Aussagen wie diese: "Solange es keine konkreten Vorgaben durch einen Aktionsplan der Landesregierung gibt, brauchen wir uns vor Ort auch nicht um die Umsetzung der UN-BRK kümmern". Oder: "Ohne gesetzliche Vorgaben fehlt uns die Grundlage und eine klare Orientierung, wir laufen wo möglich Gefahr, falsche Wege zu beschreiten". Sicherlich muss man diese Meinungen respektieren – aber nicht unbedingt akzeptieren. Einerseits kann durch eine derartige Argumentation Druck auf die Landesregierung aufgebaut werden, nun endlich den seit langem geforderten Aktionsplan zu erstellen, andererseits kann sie aber auch als Alibi für eine gewisse Untätigkeit dienen.

Unstrittig ist jedoch, dass ein Landesaktionsplan sowohl inhaltlich als auch strukturell immens hilfreich für die Erstellung kommunaler Aktionspläne ist. Unstrittig sollte es aber auch sein, dass ein Landesaktionsplan nicht unbedingt eine zwingende Voraussetzung für einen kommunalen Plan darstellt. Themen, bei denen gesetzliche Regelungen unumgänglich sind, wie z.B. der Bereich schulische Bildung oder Arbeit, können dann nur aus kommunaler Sicht behandelt und entsprechende Maßnahmen oder Forderungen an die Landesregierung formuliert werden, die dann über die Stadt ans Land transportiert werden sollen.

Andere Bereiche benötigen allerdings nicht zwingend gesetzliche Regelungen. Hier sind beispielsweise die Themen Bewusstseinsbildung oder Freizeit zu nennen. Vorgeschlagene Maßnahmen können direkt auf kommunaler Ebene angeschoben und umgesetzt werden – auch ohne Einflussnahme des Landes.

Dieser Gedankenansatz wurde über einen längeren Zeitraum und auf fast jeder Sitzung des Niedersächsischen Landesbehindertenrates, einem seit 1996 bestehendem Gremium, in dem vorrangig alle Behindertenbeiräte- und Beauftragte zusammengeschlossen sind, erörtert. Eine Arbeitsgruppe dieses Zusammenschlusses hat im Februar 2011 "Handlungsvorschläge zur Umsetzung der UN-BRK in den Kommunen in Niedersachsen" herausgegeben. Darin wird die Erstellung Kommunaler

Aktionspläne empfohlen. Der Behindertenbeirat der Stadt Delmenhorst ist dieser Empfehlung als eine der ersten Kommunen in Niedersachsen gefolgt. Mit Schreiben vom 07.02.2012 hat der Behindertenbeirat beim Rat der Stadt Delmenhorst einen Antrag auf "Einrichtung eines Runden Tisches zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf lokaler Ebene" beantragt. Als geeignetes Mittel dazu wird die Erstellung eines Kommunalen Aktionsplanes empfohlen. Als Vorsitzender des Runden Tisches wird der Behindertenbeauftragte der Stadt Delmenhorst, Herr Ulrich Gödel, vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 25.April 2012 dem Antrag einstimmig zugestimmt. Darüber hinaus ist er auch den Empfehlungen des Antrages gefolgt und hat damit die Erstellung des Aktionsplanes und die personelle Federführung beschlossen.

Die Folgemonate wurden für die Erstellung und Abstimmung eines Konzeptes für den Runden Tisch und den Aktionsplan sowie für die Organisation und Zusammensetzung genutzt.

Auf der Gründungsversammlung des Runden Tisches am 26.08.2012 fasste Herr Gödel in seiner Funktion als Vorsitzender, Organisator und Moderator zunächst die Entstehungsgeschichte und Beweggründe für die Bildung dieses Runden Tisches mit einem kurzen aber kritischen Rückblick auf 20 Jahre Behindertenpolitik in Deutschland und in Delmenhorst zusammen. Anschließend stellte er die Konzepte und damit auch die Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes vor. Nach einer intensiven Aussprache konnte weitgehende Übereinstimmung in den grundlegenden Ansätzen festgestellt und Zustimmung in allen thematischen, inhaltlichen und strukturellen Punkten erzielt werden. Die Basis für die weitere Bearbeitung war damit gelegt.

3.2 Grundsätze und Leitlinien

Der Behindertenbeirat und der Behindertenbeauftragte betrachten die Umsetzung der UN-BRK als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dementsprechend soll auch der Aktionsplan unter größtmöglicher aktiver Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertretungsorganisationen sowie den Trägern und Organisationen der Behindertenhilfe in engem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Gewerkschaften, Verbänden, Kirchen, Wirtschaft und weiterer Partnerinnen und Partner erstellt werden. Damit wird der in § 4 Abs. 3 und § 29 der UN-BRK zugesicherten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben Rechnung getragen. Dieses Ziel konnte innerhalb des Runden Tisches weitestgehend erreicht werden und es wird selbstverständlich auch erwartet und gefordert, dass bei der konkreten Umsetzung des Aktionsplanes ebenso verfahren wird.

Die Stadt Delmenhorst bietet durch ihre traditionell sehr gute Vernetzung innerhalb des Sozial- und Gesundheitswesens beste Voraussetzungen dafür. Dies spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Runden Tisches und der geleisteten Arbeit wieder: Zur Gründungsversammlung wurden insgesamt 118 Personen und/oder Organisationen eingeladen. Zwar haben diese nicht alle an der Sitzung teilgenommen, aber im weiteren Verlauf der Bearbeitung in den Arbeitsgruppen sind etliche neue Personen auf Anfrage oder Empfehlung hinzugekommen, andere dafür auch wieder abgesprungen. Dadurch hat sich die Zahl der regelmäßig Beteiligten bei ca. 80 eingependelt (siehe dazu die Übersicht in der Anlage).

Der Runde Tisch regt die Umsetzung der UN-BRK mit Hilfe dieses Aktionsplanes an. Die Teilnehmer sind sich dabei übereinstimmend bewusst, dass nicht alle Vorgaben der Konvention in Delmenhorst sofort realisiert werden können, sondern der Aktionsplan helfen soll, die Ziele der Konvention schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit der Stadt Delmenhorst zusammen. Für eine umfassende Umsetzung der UN-BRK müssen sich die Ziele und Maßnahmen idealerweise daher auch auf alle Lebensbereiche beziehen. Bereits bei der Konzepterstellung wurde allerdings schnell klar, dass einige Bereiche und Themen kaum oder gar nicht auf kommunaler Ebene angegangen und erst recht nicht gelöst werden können, zumal es dafür klarer gesetzlicher Regelungen bedarf. Diese werden jedoch vorrangig auf Bundesebene erarbeitet und getroffen, wobei der Einfluss der Kommunen als überaus gering einzustufen ist. Auf der Gründungsversammlung wurde daher beschlossen, die vorrangig bundespolitisch relevanten Themen in dem kommunalen Aktionsplan auszuklammern. In dem Maßnahmenkatalog finden sich folglich auch keine Ausführungen zu den legislativen Bereichen und zu den Themen Menschenrechte, Antidiskriminierung und Schutz der Persönlichkeitsrechte.

Kontorvers diskutiert wurde auch die Frage, wie und an welcher Stelle das Thema Bewusstseinsbildung behandelt werden soll. Hierbei handelt es sich zweifelsfrei um eine Querschnittsaufgabe, die alle Lebensbereiche und Themen tangiert. Dementsprechend müssten eigentlich zu jedem Themenbereich Ausführungen zur begleitenden Bewusstseinsbildung erfolgen. Dies hätte dann aber Wiederholungen und Doppelnennungen zur Folge. Vor allem aber bestünde die Gefahr, dass die grundlegende Bedeutung und Wichtigkeit gerade dieses Themas leicht untergehen würde. Aus diesem Grund erfolgt die Behandlung an dieser Stelle.

Bewusstseinsbildung spielt in der UN-BRK eine ganz entscheidende Rolle und gilt als wichtigster Schritt bei deren Umsetzung. Sie ist Voraussetzung dafür, dass der Grundsatz der Inklusion in der Gesellschaft verwirklicht werden kann.

Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Bewusstseinsbildung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern;

- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechender Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Recht.

Die Konvention stellt also tief verwurzelte Denkmuster und gesellschaftliche Konzepte in menschenrechtlicher Perspektive infrage. Besonders deutlich wird dies in ihrem dynamischen Verständnis von Behinderung und dem Postulat einer inklusiven Gesellschaft. Gegenüber dem Verständnis der deutschen Sozialgesetzgebung versteht die UN-Konvention Behinderung als Zusammenwirken individueller Einschränkungen und gesellschaftlicher Hürden. Behinderung wird als dynamisch und veränderbar begriffen: "... in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern …" (UN-BRK, Präambel Punkt)

Gesellschaftliche Teilhabe wird nicht zwangsläufig durch ein individuelles Schicksal beeinträchtigt, sondern kann für Menschen mit Behinderungen Wirklichkeit werden, wenn die Gesellschaft offen ist für die große Bandbreite der Begabungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder.

Genau daran scheitert es aber bislang weitgehend in Deutschland. Durch die jahrzehntelange, politisch und gesellschaftlich mehrheitlich gewollte Ausgliederung und damit Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen in ein weit gefächertes Netz von Sondereinrichtungen ist in weiten Teilen der Gesellschaft ein vollkommen falsches – nämlich rein defizitorientiertes – Bild von Menschen mit Behinderungen entstanden. Diese weit verbreitete Haltung ist jedoch überaus hinderlich im Prozess für gesellschaftliche Veränderungen in Richtung Inklusion.

Es kommt folglich vorrangig darauf an, diese Barrieren in den Köpfen und Herzen der Menschen abzubauen. Daran kann und muss jeder Einzelne mitarbeiten, was Menschen mit Behinderungen ausdrücklich einschließt. Wenn sich behinderte Menschen das Recht auf Teilhabe, Selbstbestimmung und Respekt zugestehen, können sie es auch selbstbewusst einfordern und leben.

Die Stadt Delmenhorst kann Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft durch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung unterstützen:

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Die Kommune fördert durch verbindliche Fortbildungsmaß- nahmen bei ihren Beschäftigten in Behörden und Einrichtungen eine respektvolle, Verschieden- heit akzeptierende und wert- schätzende Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen.	Verwaltung Politik Einrichtungen	Ab sofort, dann fort- laufend	
Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Fortbil- dungsmaßnahmen.	Verwaltung Politik Einrichtungen	Ab sofort, dann fort- laufend	
Die Kommune unterstützt Initiativen von Menschen mit und ohne Behinderungen zur inklusiven Bewusstseinsbildung.	Verwaltung Politik	Ab sofort, dann fort- laufend	
Aktive und grundsätzlich barrierefreie Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung (Presse, Internet, Broschüren etc.) unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen.	Verwaltung Politik Einrichtungen	Ab sofort, dann fort- laufend	Broschüren, in denen nicht nur Menschen ohne, sondern auch mit Behinderung abgebildet sind und dieses nicht nur in Bezug auf das Thema Behinderung.
Thematisierung auch von sensiblen Fragen, z.B. Sexualität, Partnerwahl, Familiengründung, pränatale Diagnostik und Recht auf Leben.	Verwaltung Politik Einrichtungen	Ab sofort, dann fort- laufend	

4. Handlungs- und Politikfelder des Aktionsplanes

Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Umsetzung der UN-BRK wurde das Thema Bewusstseinsbildung bereits im allgemeinen Teil dieses Aktionsplanes Themen übergreifend behandelt, zumal es als zentrales Anliegen und Grundvoraussetzung gilt, an der sich jeder Bürger beteiligen kann und idealerweise auch sollte.

Für alle weiteren Lebensbereiche führt der Aktionsplan die entsprechenden Artikel der UN-Konvention auf und stellt Visionen, Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung vor. Konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Barrierefreiheit und Mobilität
- Erziehung und Bildung
- Arbeit
- Wohnen
- Freizeit, Kultur und Sport

Ziele und Maßnahmen können dabei nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden, so dass es zu inhaltlichen Überschneidungen kommt. Daher wurden teilweise Maßnahmen nach ihrer Schwerpunktsetzung zugeordnet, was insbesondere das Thema Barrierefreiheit betrifft, das praktisch in allen Lebensbereichen mehr oder weniger relevant ist.

4.1 Barrierefreiheit und Mobilität

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention ist überschrieben mit dem Begriff **Zugänglichkeit** und beinhaltet Ausführungen und Bestimmungen zu dem Thema **Barrierefreiheit:**

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form Anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informationsund Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Während Artikel 9 der UN-BRK **allgemeine**, für alle Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gültige Vorgaben zur Herstellung und Umsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit und damit Zugänglichkeit beinhaltet, formuliert der Artikel 20 **individuelle** Voraussetzungen, die erforderlich sind, um an einer barrierefrei gestalteten Umwelt selbständig und möglichst frei von fremder Hilfe teilhaben zu können.

Artikel 20 benennt Maßnahmen zur Sicherstellung der Persönlichen Mobilität:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Das Thema Zugänglichkeit mit den Komponenten Barrierefreiheit und Mobilität nimmt in der UN-BRK eine zentrale Rolle ein. Barrierefreiheit gilt als wesentliche und unverzichtbare Voraussetzung für eine selbständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Bei der Realisierung der meisten Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK muss ihr daher höchste Priorität eingeräumt werden. Was nutzen beispielsweise die besten pädagogischen Konzepte für eine inklusive Schule, wenn mobilitätseingeschränkte Schüler oder Lehrer nicht eigenständig die Schulgebäude erreichen und nutzen können? Inklusive Freizeitangebote greifen nur dann, wenn sie barrierefrei nutzbar sind. Individuelle Wohnformen sind nur mit einer umfassenden Barrierefreiheit möglich. Die Liste der Beispiele ließe sich problemlos verlängern.

Barrierefreiheit bedeutet, dass alle Gebäude, Straßen und Wege, Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet sind, dass sie für alle Menschen uneingeschränkt zugänglich sind und von allen so genutzt werden können, dass ein gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft sichergestellt ist.

Barrierefreiheit betrifft somit alle Bereiche des täglichen Lebens und ist folglich als Querschnittsaufgabe anzusehen. Ganz bewusst bezieht sich der Begriff der Barrierefreiheit daher nicht nur auf den baulichen Sektor, also die Gestaltung von öffentlichen Wegen, Gebäuden und den ÖPNV, sondern auch auf die Bereiche Information und Kommunikation, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe auch für Menschen mit Sinnes- und Lernbehinderungen möglich ist. Barrierefreiheit wird so zur unabdingbaren Voraussetzung für gelebte Inklusion erklärt.

Der unschätzbare Vorteil einer umfassenden Barrierefreiheit liegt darin, dass nicht nur Menschen mit Behinderungen davon profitieren, sondern alle Bürgerinnen und Bürger. Den stufenlosen Zugang zu Geschäften oder Behörden beispielsweise werden auch Lieferanten mit ihren Transportmitteln oder Eltern mit Kinderwagen überaus zu schätzen wissen, eben so, wie z.B. Formulare oder Texte in Leichter Sprache nicht nur von Menschen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch von Menschen mit schwachen Deutschkenntnissen verstanden werden können. Allgemein ausgedrückt bedeutet dies laut einer Studie "Barrierefreier Tourismus für **Alle** in Deutschland"

(BMWi 2008), dass für etwa 10 Prozent der Bevölkerung eine barrierefrei zugängliche Umwelt zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig (entspricht ca. 25 Millionen Menschen in Deutschland) und für 100 Prozent komfortabel ist. Barrierefreiheit ist folglich eben nicht kostenträchtiger Luxus für eine Minderheit, sondern ein Stück Lebensqualität für jedermann.

Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist ein Gebot, das in der vergangenen Dekade Teil nahezu aller Bereiche des Öffentlichen Rechts geworden ist. Bund und Länder haben dazu Behindertengleichstellungsgesetze (BGG) erlassen und die Länder ihre Bauordnungen entsprechend geändert und angepasst. Darüber hinaus wurden verschiedene DIN-Vorschriften überarbeitet bzw. neu geschaffen. Diese Entwicklung wurzelt im deutschen Verfassungsrecht (Art. 3, Abs. 2 GG), in den Gleichbehandlungsnormen der EU und seit 2009 nun auch in der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Zugänglichkeit öffentlicher Bereiche für Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Prinzip der UN-BRK und gilt als Voraussetzung für praktisch alle Bereiche der Konvention. Diese neue und umfassende Herangehensweise an Einbeziehung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen müssen sich allerdings Teile der Rechtspraxis und Rechtssprechung noch aneignen.

Ausgangslage in Delmenhorst und Aufgabenstellung für die Stadt Delmenhorst

Die AG-Barrierefreiheit im Runden Tisch zur Umsetzung der UN-BRK in Delmenhorst war die kleinste der 5 Arbeitsgruppen, dafür allerdings mit dem größten Anteil von selbst betroffenen Menschen mit Behinderungen besetzt.

Die Hauptaufgabe dieser AG bestand zunächst darin, Feststellungen über den Ist-Zustand in Bezug auf die Barrierefreiheit in den Bereichen Verkehr, Gebäude und bebaute Umwelt in Delmenhorst zu treffen.

Aus Betroffenensicht sind viele Dinge bereits bekannt – positiv wie negativ. Diese individuelle Sicht reicht jedoch bei weitem nicht aus, um konkrete Bewertungen vorzunehmen und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten. Es wird daher zwingend erforderlich sein, detaillierte Erhebungen zur Barrierefreiheit auf der Basis noch festzulegender Kriterien durchzuführen. Erst die Ergebnisse dieser Erhebungen liefern die Grundlage für die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit. Dennoch lässt sich schon jetzt sagen, dass der Bereich barrierefreies Planen und Bauen in Delmenhorst insgesamt recht gut aufgestellt ist, was nicht zuletzt auf traditionell gute Kooperationsformen zwischen Rat, Verwaltung und Betroffenen (organisationen) zurückzuführen ist. Bereits 1996 hat der damalige "Rolli-Treff", eine Selbsthilfegruppe für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer, ihre "Leitlinien für eine behindertengerechte Gestaltung der Stadt Delmenhorst" vorgelegt und damit eine breite Diskussion zum Thema angeregt. Ein geradezu bahnbrechendes Ergebnis basiert letztlich auf dieser Initiative: die Nach- bzw. Umrüstung aller Linienbusse der Delbus mit fahrzeuggebundenen Rampen im Jahr 1998/1999, womit das Thema barrierefreier ÖPNV in Delmenhorst endgültig vom Tisch war.

Mit dem Beitritt zur "Erklärung von Barcelona" (2003) hat der Stadtrat seinen Willen zur Schaffung einer barrierefreien Umwelt erneut untermauert und spätestens seit der regelmäßigen Beteiligung des Behindertenbeirates/Behindertenbeauftragten in den kommunalen Fachausschüssen unter Beweis gestellt. Viele Maßnahmen wurden

seitdem unter Betroffenenbeteiligung umgesetzt: Bordsteinabsenkungen, Rückbau von Treppen in Eingangsbereichen, Blindenleitstreifen oder barrierefreie Bushaltestellen gehören längst zum Standard in Delmenhorst. Leider gab und gibt es aber auch immer wieder Rückschläge, insbesondere bei großen, teuren und prestigeträchtigen Bauten, bei denen die Barrierefreiheit eben nicht konsequent, d.h. den geltenden Bestimmungen gemäß umgesetzt wurden (z.B. Grafttherme, Markt 1-Gebäude).

Im Bereich barrierefreie Kommunikation stehen wir in Delmenhorst, genau wie überall, erst am Anfang. Barrierefreie Internetauftritte sind in Delmenhorst ebenso selten zu finden, wie die Nutzung der Leichten Sprache. Beides muss im Zuge der Umsetzung der UN-BRK forciert und flächendeckend realisiert werden, wobei die Stadtverwaltung in besonderem Maße, quasi als Vorbild, gefordert ist.

Vision

In Delmenhorst sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte, uneingeschränkte Mobilität für alle Menschen Standard. Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in der Stadt unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziele

In Delmenhorst werden alle bestehenden Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hindern, abgebaut und keine neuen mehr errichtet. Dies betrifft auch die Bereiche Mobilität und Kommunikation.

Öffentliche Gelder (Bundes-, Landes- und kommunale Zuschüsse) für Baumaßnahmen und im Bereich Mobilität werden nur bei strikter Einhaltung der Barrierefreiheit in allen Bereichen gewährt.

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Detaillierte Erhebung zur Barrierefreiheit in den Berei- chen Verkehr, Gebäude und bebaute Umwelt, zunächst in der Innenstadt, später in allen Stadtbezirken. Dazu müssen Ermittler aqui- riert (z.B. Projekt an Uni, Schulen etc.), geschult und ein Konzept erstellt werden. Verwaltung stellt ihre Daten zur Barrierefreiheit zur Verfü- gung.	Stadt Stadt und Ermittler	sofort fortlaufend	Erste positive Kontak- te zu BNW und BBS wurden geknüpft und scheinen erfolgver- sprechend

Ergebnisse der Erhebung werden aufbereitet und ins Internet zur freien Nutzung gestellt, z.B. in die Plattform www.wheelmap.org Ziel: Plan einer barrierefreien Stadt Delmenhorst.	Stadt	nach Erhebung fortlaufend	Doboiliaus a Dobustio
Erstellung eines Masterplanes zur Beseitigung der erhobenen Barrieren und Letztlich dann Beseitigung der Barrieren, z.B. möglich über Zielvereinbarungen.	Stadt	nach Erhebung	Beteiligung Betroffe- ner und damit früh- zeitige Einflussnahme, wie z.B. im Beteili- gungsverfahren bei Nahverkehrsplänen
Sensibilisierung der Kaufmannschaft in der Innenstadt für Maßnahmen zur Barrierefreiheit (besserer Zugang zu Geschäften = mehr Kundschaft)	Stadt Kaufleute	nach Erhebung	
Allgemein: Konsequente Umsetzung der baurechtlichen Bestimmungen gemäß NBauO und NBGG.	Bauverwaltung	fortlaufend	
Selbstverpflichtung der Stadt zur Barrierefreiheit bei allen kommunalen Bauprojekten, bei allen Kooperationsprojek- ten und bei allen zur Geneh- migung eingereichten Anträgen	Stadt		
Fachberatung zum barriere- freien Bauen in und durch die Bauverwaltung	Bauverwaltung	fortlaufend	
Gestaltung einer Broschüre und einer Internetseite über Barrierefreies Bauen	Stadt		
Werbung für barrierefreies Bauen bei Bauherren, Archi- tekten, Bauträgern etc. Auch über entsprechende Fördermöglichkeiten.	Stadt		

Mobilität			
Verbesserung der visuellen Anzeigen in den Bussen (vorne und hinten)	Delbus	sofort	
Mehr Stellplätze für Rollis in den Bussen (bei Neuanschaf- fungen bereits geplant)	Delbus		
Fahrpläne für blinde/sehbe- hinderte Menschen, taktil oder per Sprachausgabe	Delbus		als App und auf Homepage bereits verfügbar. Stadtplan für blinde Menschen vorhanden.
Fahrplan-Sprachbox am ZOB	Delbus		
Buslinien 238 und 240 sind nicht barrierefrei. Forderung an VBN zur Beseitigung.	VBN		
ZOB und Bahnhof sind nicht barrierefrei. Umsetzung der Forderungen gemäß Stellungnahme der Stadt zum Nahverkehrsplan	DB Stadt		Rollstuhlgerechtes WC bereits eingerichtet.
Fernbusse z.Zt. nicht barrierefrei. Umsetzung ab 2018 geplant.			
Konsequente Fortsetzung der Umrüstung von Ampelanlagen mit akustischen Signalen	Stadt		
Einrichtung des schon lange geplanten, öffentlichen Behinderten-WC auf dem Schweinemarkt	Stadt		
Kommunikation			
Umsetzung der BITV 2.0 (Barrierefreie-Informations- technik-Verordnung) im Internet auf allen Ebenen der Verwaltung und aller Trägern öffentlicher Einrichtungen.	Stadt, Träger Öffentlicher Einrichtungen	sofort fortlaufend	

Einführung und fortlaufende Umsetzung der Leichten Sprache in der Verwaltung (Flyer, Formulare, Anträge)	Stadt		Marburg hat Leichte Sprache per Ratsbe- schluss in der Verwal- tung eingeführt. Lohne: Neubürgerinfo in Leichter Sprache.
Auflegen einer öffentlichen Kampagne für barrierefreie Kommunikation und Leichte Sprache.	Stadt Behinderten- beirat		
Fortbildungen/Kampagnen über die Nutzung einer respektvollen und nichtdiskri- minierenden Sprache, wenn es um Menschen mit Behinderungen geht	Gesellschaft Stadt Verwaltung Presse	fortlaufend	
Allgemein:			
Fortbildung und Mitarbeiter- schulung, Sensibilisierung für die Leichte Sprache und die Barrierefreiheit – auch als Pressekampagne.			
Erstellung einer Orientierungshilfe für die Organisation von barrierefreien Veranstaltungen	Stadt, Behinderten- beirat	sofort	

4.2 Erziehung und Bildung

Langfristig betrachtet bietet nach Auffassung des Runden Tisches kein anderer Bereich so gute Chancen und Möglichkeiten zur Umsetzung der Inklusion wie der Erziehungs- und Bildungsbereich. Auf der Basis klarer und verbindlicher gesetzlicher Regelungen und entsprechender Vorschriften und Durchführungsbestimmungen, die in den Bundesländern allerdings erst noch verabschiedet bzw. modifiziert werden müssen, sollte es gelingen, die jahrzehntelange Trennung von behinderten und nicht behinderten Kindern im vorschulischen und schulischen Bereich endgültig zu überwinden. Eben diese Separation von frühester Kindheit an bis zur Beendigung der Schulzeit, also über viele Jahre hinweg, hat doch erst zum Aufbau von Vorurteilen, falschen Bildern von Kindern mit Behinderungen und Diskriminierungen geführt und diese auch noch manifestiert. Unter diesen Umständen wird es dann schwierig, falsche Einstellungen wieder zu korrigieren.

Genau hier setzt die UN-BRK an. Die verbindliche, gemeinsame Erziehung und Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern von frühester Kindheit an lässt Vorurteile und die viel zitierten Barrieren in den Köpfen gar nicht erst entstehen. Von Anfang an lernen Kinder die Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Normalität und Bereicherung kennen und eben nicht als Defizit. Es entwickelt sich ein gesundes Bewusstsein, das von Respekt, Wertschätzung und Toleranz geprägt ist.

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Kinder mit Behinderungen** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechen, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, Ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung Bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglied der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Dieses Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessenen Vorkehrungen getroffen werden.

Für die Erstellung dieses Aktionsplanes hat sich die Arbeitsgruppe Bildung mit den Bereichen vorschulische Erziehung und Bildung, der schulischen Bildung und der Erwachsenenbildung näher beschäftigt. Zunächst wurde eine Feststellung und Analyse des Ist-Zustandes vorgenommen. Im Anschluss daran erfolgte die eingehende Diskussion über Wege und Möglichkeiten zur Umsetzung der Inklusion in diesen Bereichen, die schließlich in die Erstellung eines konkreten Maßnahmenkataloges mündete.

Vision

In Delmenhorst findet zukünftig Lernen lebenslang gemeinsam statt. Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen besuchen von Beginn an die gleichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert.

Ziele

Kinder mit und ohne Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Es wird angestrebt, dass dies in den regulären Erziehungs- und Bildungseinrichtungen geschieht. Dazu ist der strukturelle wie auch inhaltliche Aufbau eines systematischen Angebots inklusiver Bildung beginnend im vorschulischen Bereich bis zum Übergang in den Beruf erforderlich. Die Stadt Delmenhorst setzt sich für eine adäquate Ausbildung aller pädagogischen Kräfte (Erzieher, Sozialassistenten, Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Lehrer usw.) ein, die diesen Visionen und Zielen Rechnung trägt.

Vorschulische Erziehung und Bildung

In der heutigen Zeit ist Kindheit geprägt durch schnelle gesellschaftliche Entwicklungen, die u.a. durch eine hohe und technisierte Informationsflut, geringe primäre Lebenserfahrungen und zeitlich umfangreiche institutionelle Betreuung beeinflusst wird. Viele Lebensbereiche für Kinder sind stärker kommerzialisiert, die Leistungsorientierung schon im frühsten Kindesalter nimmt zu und das Spektrum unterschiedlichster Lebenslagen für Kinder hat sich stetig erweitert. Das führt dazu, dass Kinder mit steigender Tendenz auf spezifische Unterstützung angewiesen sind und damit auch die heilpädagogische Förderung für Kinder mit Beeinträchtigungen zunehmend differenzierter wird.

Die Kindertagesstättenlandschaft (Krippe, Kindergarten, Heilpädagogischer Kindergarten und Hort) wird somit bildungspolitisch und gesellschaftlich zunehmend in die Pflicht genommen. Es werden bislang allerdings keine darauf abgestimmten Rahmenbedingungen in Niedersachsen zur Verfügung gestellt. Für die Bildungsarbeit liegt zwar ein entsprechender Orientierungsplan vor, jedoch ist dort die Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigungen nicht angemessen erfasst.

Inklusion in der KiTa muss jedem Kind eine individuell abgestimmte Möglichkeit geben, sich als Persönlichkeit im Gruppenverband angenommen zu fühlen und sich in seinem eigenen Tempo entwickeln zu können. Die Bedarfe werden auch weiterhin sehr verschieden und vielfältig sein. Kinder ohne heilpädagogischen Unterstützungsbedarf müssen genauso individuell begleitet und gefördert werden wie Kinder mit einem solchen Bedarf. Ein resourcenorientiertes Verständnis und das Bewusstsein, für jedes Kind von Beginn an optimale Entwicklungsbedingungen zur Verfügung zu stellen, muss die Grundlage der vorschulischen Bildungsarbeit und ihrer finanziellen Ausstattung in Niedersachsen und damit auch in Delmenhorst sein.

Zur Umsetzung der Inklusion in Kindertagesstätten hatte das Land Niedersachsen im Februar 2010 ein Modellprojekt "zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in Kindertagesstätten" aufgelegt, das am 31. Juli 2012 ausgelaufen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen hat sich aktiv und intensiv an diesem Projekt beteiligt und ihre Ergebnisse und Forderungen in einem entsprechenden Positionspapier dargelegt (siehe: http://lag-fwnds.de/fileadmin/pictures/Downloads/Positionspapier zur gemeinsamen Erziehung.p df). Auf der Grundlage dieses Papiers hat dann der Landesverband Lebenshilfe Niedersachsen im Januar 2014 unter dem Titel "Hochwertige Bildung von Anfang an" Eckpunkte für die Entwicklung inklusiver vorschulischer Bildungsangebote in Niedersachsen herausgegeben (siehe: www.lebenshilfe-nds.de/de/aktuelles/ <u>aktuelle-meldungen/contentNewTmp/Hochwertige-Bildung-Impulspapier-2014.pdf</u>). In einem weiteren Papier wird das "Konzept für den Aufbau eines inklusiven Systems in Kindertagesstätten im Landkreis Oldenburg" der AWO und der Lebenshilfe" dargelegt.

Im Zuge der Diskussion über Inklusion im vorschulischen Bereich war sich der Runde Tisch schnell einig, diese Papiere als Grundlage für die Umsetzung anzunehmen und die darin formulierten Forderungen und Maßnahmen zu übernehmen und zu unterstützen. Speziell sind dies:

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
ALLGEMEINES / GRUNDSÄTZLICHES:			
Wohnortnahe, sozialräumliche Betreuungsmöglichkeiten			
Fachkompetenz der Fördereinrichtungen muss erhalten werden			
Übergänge müssen erleichtert und begleitet werden			
Alle Förderangebote müssen in einem Haus erreichbar sein			
Jedes Kind soll unabhängig von der Art und Ausprägung seiner Beeinträchtigung in der Kindertagesstätte seines Wohnumfeldes alle			
erforderlichen Maßnahmen erhalten können			
Vernetzung aller Träger von Kindertagesstätten zur Verbesserung der Bildungs- landschaft und Abstimmung der Förderkonzepte			
Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern bezüglich des Bildungs- und Betreuungsortes			
KRIPPEN:			
Barrierefreier Ausbau und Umbau von Krippen und zusätzlichen Nebenräumen für Fördermaßnahmen und Therapien	Stadt Delmenhorst	fortlaufend	Bei Neueinrichtung von Krippen wird bereits darauf geachtet
Maximale Gruppengröße von 12 Krippenkindern	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	
Flexible Anpassung der Gruppengröße je nach Bedarf der Kinder	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt, Träger	fortlaufend	

Bildungs- und Betreuungszeit			
muss dem Bedarf entspre-			
chend variiert werden können			
z.B. zwischen 4 und 8			
Stunden täglich			
Drei Fachkräfte pro	Land Nds.	fortlaufend	Mittlerweile in allen
Krippengruppe	(Aufnahme in		Krippen in
ra ppengrappe	KiTaG), Stadt		Delmenhorst
	Delmenhorst,		vorhanden
	•		Vorrianden
Finanta sinas	Träger	fortlaufend	
Einsatz einer	Land Nds.	Tortiautena	
heilpädagogischen Fachkraft	(Aufnahme in		
als dritte Fachkraft in der	KiTaG), Stadt		
Krippe, auch wenn keine	Delmenhorst,		
Kinder mit Förderbedarf die	Träger		
Krippe besuchen			
20% mittelbare Arbeitszeit	Land Nds.	fortlaufend	Mobiler Dienst -
(Verfügungszeit), um	(Aufnahme in		Gruppen haben
fachliche Qualität zu	KiTaG), Stadt		bereits 12,00 Std.
erhalten/aufzubauen	Delmenhorst,		Verfügungszeit
·	Träger		anstatt 7,50 Std.
Regelmäßiger Nachweis von	Land Nds.	fortlaufend	Viele Träger achten
Fortbildungen u.a. zum	(Aufnahme in		bereits auf intensive
Thema Krippe und Inklusion	KiTaG), Stadt		Weiterbildung z.B.
Thema kiippe and Imagien	Delmenhorst,		durch die Fortbildung
	Träger		"Fachkraft für frühe
	Truger		Bildung –
			Krippenkinder sind
			anders" der LH
Regelmäßige, verpflichtende	Land Nds.	fortlaufend	
		TOTUALIETIU	Integrative Krippen
Teilnahme an Fachberatung	(Aufnahme in		erhalten bereits
in allen Krippengruppen zur	KiTaG), Stadt		regelmäßig
Reflektion und Weiterentwick-	Delmenhorst,		Fachberatung
lung der Arbeit in eine	Träger		
inklusive Bildungsarbeit		6 11 6	
Bei Bedarf stehen	Land Nds.	fortlaufend	
Therapeuten wie Logopäden	(Aufnahme in		
und Psychologen in der	KiTaG), Stadt		
Einrichtung zur Verfügung	Delmenhorst,		
und nehmen an Dienst- und	Träger		
Fallbesprechungen teil.			
KINDERGÄRTEN:			
Barrierefreier Ausbau und			
Umbau von Kitas und	Stadt	fortlaufend	Bei Neueinrichtung
zusätzlichen Nebenräumen	Delmenhorst		von Kitas wird bereits
für Fördermaßnahmen und			darauf geachtet
Therapien			

Maximale Gruppengröße von 15 Kindern pro Kindergartengruppe	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	Mobiler Dienst zeigt, dass geringere Gruppengröße bei Regelkindern eine positive Veränderung bewirkt
Flexible Anpassung der Gruppengröße je nach Bedarf der Kinder – Ermöglichung von Kleinstgruppen bei Bedarf	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	Mobiler Dienst
Bildungs- und Betreuungszeit muss dem Bedarf der Kinder und der Familie entsprechend variiert werden können	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	
Zwei sozialpädagogische Fachkräfte pro Gruppe darunter bei Bedarf eine heilpädagogische Fachkraft. Sobald ein Kind mit Förderbedarf in der Gruppe betreut wird ist immer eine dritte Fachkraft als heilpädagogische Fachkraft erforderlich	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	Mittlerweile sind immer drei Fachkräfte in allen Krippen in Delmenhorst vorhanden.
20% mittelbare Arbeitszeit (Verfügungszeit), um fachliche Qualität zu erhalten/aufzubauen	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	
Regelmäßiger Nachweis von Fortbildungen u.a. zum Thema Bildungsprozesse, Heterogenität und Diskrimi- nierung sowie Inklusion	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	
Regelmäßige, verpflichtende Teilnahme an Fachberatung in allen Kindergartengruppen zur Reflektion und Weiterent- wicklung der Arbeit in eine inklusive Bildungsarbeit	Land Nds. (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	
Bei Bedarf stehen Therapeuten wie Logopäden und Psychologen in der Einrichtung zur Verfügung und nehmen an Dienst- und Fallbesprechungen teil	Land Niedersachsen (Aufnahme in KiTaG), Stadt Delmenhorst, Träger	fortlaufend	

Im Sinne einer interdisziplinären Praxis werden die erforderlichen medizinisch/therapeutischen Leistungen bei Bedarf in der inklusiven Kindertagesstätte erbracht. Ziel ist es, alle pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen im Sinne des Kindes und der Familie aufeinander abzustimmen.

Schulische Bildung

In Niedersachsen wurde bereits 1993 der Vorrang der Integration in das Niedersächsische Schulgesetz aufgenommen, allerdings aufgrund von Kürzungen im Bildungsbereich nur begrenzt umgesetzt. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bekräftigte 1997, dass Integration eine "verstärkt realisierungswürdige Alternative" zur Sonder-/Förderschule darstelle. Es führte aus, dass dem gegenwärtigen pädagogischen Erkenntnisstand entsprechend ein genereller Ausschluss von Kindern mit Behinderung verfassungswidrig ist und dass es die Verpflichtung des Staates ist, den Belangen behinderter Kinder im Hinblick auf integrative Beschulung Rechnung zu tragen. Insofern hat das höchste Deutsche Gericht bereits vor mehr als 20 Jahren mit seinem Urteil der UN-Konvention im Bereich schulische Bildung im Ansatz vorgegriffen.

Die Realität sieht allerdings immer noch anders aus: Die meisten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, und das waren laut Studie der Bertelsmann-Stiftung im Schuljahr 2008/2009 immerhin rund 6% aller Schülerinnen und Schüler, besuchen vom 6. Lebensjahr an Förderschulen, in denen sie ganztags unterrichtet und versorgt werden. Dies führt dann in der Regel dazu, dass man in Deutschland behinderten Kindern weder auf der Straße noch auf Spielplätzen oder in Sportvereinen begegnet. In den langen Jahren bis zum Ende der Schulzeit haben sie daher kaum soziale Kontakte zur Alltagswelt – sie leben in einer Parallelgesellschaft. Während bundesweit heute im Bereich der Kindertageseinrichtungen ein Inklusionsanteil von über 60% erreicht wird, werden in der Grundschule rund 34 Prozent, in der Sekundarstufe I nur noch 15 Prozent der Kinder mit Förderbedarf gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet. Im Land Niedersachsen liegt die Ouote der integrativen Beschulung in Primar- und Sekundarstufe laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2010 bei lediglich 6,6 Prozent und bildet damit das Schlusslicht unter allen Bundesländern. Im Vergleich zum Europäischen Ausland, wo die Inklusionsquote bei teilweise weit über 80 % liegt, ist Deutschland weit abgeschlagen.

Gegen die weit verbreitete Meinung, behinderte Kinder würden in Förderschulen am besten betreut und individuell gefördert, argumentieren Eltern vor dem Hintergrund integrativer Beschulung:

Behinderte Kinder, die in der Regelschule lernen, haben eine erhöhte Leistungsbereitschaft und sie erreichen einen vergleichsweise höheren Lernstand als beim Besuch einer Förderschule. Integrative Klassen beeinflussen jedoch nicht nur das Lernverhalten von Kindern mit Behinderungen positiv – auch die nicht behinderten Kinder profitieren davon. Zudem werden soziale Kompetenzen durch gemeinsames Lernen entwickelt, Gewaltbereitschaft gesenkt, sowie Hilfsbereitschaft und Konfliktfähigkeit gefördert. Der Zusammenhalt innerhalb der Klasse wird gestärkt, die

individuelle Förderung einzelner Kinder, auch der ohne Integrationsstatus, wird ermöglicht.

Diese Erkenntnis ist bestimmt nicht neu. Sie leitet sich aus durchweg positiven Erfahrungen ab, die in vielen europäischen Ländern, insbesondere in Skandinavien, gesammelt wurden, in denen gemeinsamer Unterricht – lernzielidentisch oder lernzieldifferenziert – schon seit Jahrzehnten die Regel ist. Gestützt wird dies auch durch die Ergebnisse der PISA-Studien, die belegen, dass Schüler an einer Schule für alle besser abschneiden als Schüler in stark selektierenden Schulsystemen.

Engagierte Schüler, Eltern, Lehrer und andere kämpfen deshalb schon seit vielen Jahren um die Weiterentwicklung der integrativen Beschulung in Deutschland. Wenn überhaupt konnten sie dabei marginale Verbesserungen in Bezug auf Einzelintegrationsmaßnahmen erzielen, nicht aber grundlegende Änderungen am System. Dies ist auch darauf zurück zu führen, dass der Bereich Bildung aufgrund des föderalen Systems in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt. Dadurch ist deutschlandweit geradezu ein Wust an unterschiedlichen Schulformen und Schulsystemen entstanden, den heute kaum noch jemand wirklich durchschaut.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bietet auch in diesem Zusammenhang die Chance für grundlegende Veränderungen, indem sie als Menschenrecht einfordert, was uns angesichts des Schulsystems in Deutschland heute vielleicht noch als Utopie erscheint – aber hoffentlich bald Wirklichkeit wird. In Artikel 24 der UN-BRK wird der getrennten Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern eine klare Absage erteilt. Die Vertragsstaaten werden dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen bleiben. Dies gilt für ganz Deutschland und muss daher auch in allen Bundesländern umgesetzt werden und bietet die Chance auf echte Systemänderungen.

Die Zukunft gehört somit eindeutig der inklusiven Erziehung und Bildung, wobei die UN-BRK die Standards dafür setzt. Diese Standards müssen nun Einzug in die Schulgesetze aller Bundesländer erhalten. In Niedersachsen ist dies bereits am 20. März 2012 durch die Verabschiedung des "Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule" durch die Landesregierung geschehen, das zum 1. August 2012 in Kraft getreten ist und damit die Grundlage für eine verbindliche Einführung der inklusiven Schule zum Schuljahresbeginn 2013/14 geschaffen hat. In den Ausführungen des zuständigen Kultusministeriums heißt es dazu: "Eine inklusive Schule für alle Kinder ist eine Schule, in der niemand ausgeschlossen wird, in der keine den Zugang erschwerenden oder behindernden Barrieren bestehen, in der eine Kultur von Akzeptanz und Teilhabe ein gleichberechtigtes Miteinander ermöglicht, unabhängig von der sozialen Herkunft, unabhängig vom Geschlecht, Anschauung, Religion oder einer Behinderung. Und nicht nur das: Jeder soll in dieser Schule auch gemäß seinen individuellen Bedürfnissen und Notwendigkeiten optimal gefördert werden und einen hochwertigen Unterricht erhalten. Das sind die vier Säulen der inklusiven Schule: Zugang, Akzeptanz, Teilhabe, hochwertiger Unterricht. Es sind anspruchsvolle, aber auch klare und wichtige Ziele, die nicht von heute auf morgen erreicht werden können."

Es darf an dieser Stelle aber auch nicht verschwiegen werden, dass insbesondere von Seiten der Lehrkräfte, aber auch der Schüler und Eltern deutliche Kritik am neuen Schulgesetz laut geworden ist. So wird vorrangig bemängelt,

- dass die Förderschulen weitgehend bestehen bleiben, was mit dem Grundsatz der Inklusion eigentlich nicht vereinbar ist. Das Festhalten an den Förderschulen bedeutet zudem, dass es Doppelstrukturen auf lange Zeit weiter geben wird und dadurch viele Ressourcen im alten System gebunden werden, die an anderer Stelle zur Umsetzung des Menschenrechts auf gemeinsame Beschulung dringend fehlen. Ein so differenziertes Parallelsystem geht zu Lasten der Qualität der Inklusiven Schulen.
- dass das Gesetz keine Regelungen enthält, die die Schulträger finanziell so ausstatten, dass diese umfassende notwendige Investitionen für Barrierefreiheit von Schulen schnellstens vornehmen können.

Chancen auf Überarbeitung und Verbesserungen und damit auch auf Umsetzung der Kritikpunkte bestehen durchaus, zumal im Gesetz eine Überprüfung der Auswirkungen des neuen Gesetzes bis 31. Juli 2018 ohnehin festgeschrieben ist.

Der Einstieg in die inklusive Schule ist mit Beginn des laufenden Schuljahres vollzogen worden. Die Schulen, die Schulleitungen, die Lehrkräfte, die Kommunen und Schulträger und nicht zuletzt die Schüler und die Eltern sind nun dabei, sich dieser großen Aufgabe in den niedersächsischen Schulen zu stellen. Jedem muss allerdings bewusst sein, dass dies erst der Beginn ist. Inklusion ist ein dauerhafter Prozess, in dem wir noch in fünf und in zehn Jahren und überhaupt immer fragen können, wo stehen wir in diesem Prozess jetzt, wo wollen wir hin, welche Maßnahmen ergreifen wir dafür.

Die neue rot-grüne Landesregierung hat in ihren Koalitionsvereinbarungen von 2013 weitere Schritte und Maßnahmen festgelegt:

- Im ständigen Dialog mit allen Beteiligten ein Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Inklusion im Bildungsbereich entwickeln und umsetzen
- Die Unterstützungsbereiche für die Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen ausbauen und mit zusätzlichen Ressourcen die optimale Förderung aller Kinder unterstützen
- Die Förderschulen im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführen. Den Auftakt bilden die Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen im Sekundarbereich I
- Ein Rahmenkonzept für die Förderzentren in der Region entwickeln.

Die AG-Erziehung und Bildung hat sich in ihren Sitzungen zunächst grundsätzlich mit dem neuen Schulgesetz auseinandergesetzt und Kritikpunkte erörtert. Es bestand dann aber schnell Einigkeit darin, die aktuelle Umsetzung an den Schulen vor Ort in den Fokus zu rücken, eine Ist-Analyse des Umsetzungsprozesses vorzunehmen und daraus abgeleitet, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung zu erarbeiten.

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Barrierefreiheit ist wesentliche Voraussetzung zur Teilhabe. An einigen Schulen ist ein Umbau nicht möglich, d.h. ein Neubau ist erforderlich. Dies betrifft auch akustische und optische Anpassungsaufgaben und Ausstattungen für entsprechend eingeschränkte Schüler.	Schulträger, Bauverwaltung.	Beginn sofort, dann fortlaufend.	
Der Bedarf ist in den Schulen unterschiedlich. Die Räume müssen über bestimmte Bedingungen verfügen, so dass ambulante Therapien durchgeführt werden können. Die Therapeuten hierfür müssen von den Krankenkassen bezahlt werden.	Schulträger, Bauverwaltung. Krankenkassen	Beginn sofort, dann fortlaufend.	
Ergotherapie, Psychomotorik, Krankengymnastik, Logopä- die, basale Förderung und therapeutische-pflegerische Versorgung sind zur Entwicklungsförderung sinnvoll zu ergänzen.	Land, Bund(?), Krankenkassen.	Sofort, wenn individuell erforderlich; Sonst fortlaufend.	
Schulbegleiter (Synonym: Schulassistenten, Integrationshelfer) sind in der Regel keine pädagogisch oder heilpädagogisch ausgebildeten Fachkräfte. Daher müssen vermehrt Pädagogische Mitarbeiter (Erzieher, Therapeuten, Heilerzieher o.ä. Berufe) zum Einsatz kommen, um qualifiziert die Förderung von Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu	Land Nieder- sachsen; Kostenträger, Schulträger.		

unterstützen. Eine bedarfsgerechte Zuweisung von Personal hat unabhängig von Einzelfallanträgen zu erfolgen. Schulbegleiter (Einzelfallhilfe) unterstehen nicht der Schul- leitung, dieses kann zu Pro-	Schulen, Schul- träger, Kosten- träger, Schul-	So bald wie möglich.	
blemen führen. Daher ist die rechtliche Anbindung an die Schule erforderlich.	behörde, Land, Bund.		
Bündelung der Kräfte ist sinnvoll, mehrere Fälle in einer Klasse erleichtern die Zusammenarbeit.	Förderschulen, allgemeine Schulen, Fortbildungs- träger.		
Für die Überganszeit stellt sich die Frage nach Schwerpunktschulen als Kompetenzzentren mit Multiplkatorenauftrag.	Förderschulen, allgemeine Schulen, Fortbildungs- träger.		
Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team benötigt Zeit zur gemeinsamen Planung, Vorbereitung, Dokumentation, und Reflexion. Dies ist bei der Stundenzuweisung zu berücksichtigen.	Schulen, Fort- bildungsträger.		
Fortbildungen und Konzept- entwicklungen sowie Schwerpunktsetzungen sind notwendig. Entsprechende Schulprofile entwickeln und fördern, um sonderpädago- gische Standards zu erhalten.	Schulen, Fortbildungsträger. Schulen, Förderzentren, Schulträger.		
Ganzheitlicher, differenzier- ter, handlungsbezogener Rahmen erleichtert die Teilhabe schwächerer Schüler mit Förderbedarf.	Schulen, Förderzentren, Schulträger.		

Eine Grundausstattung sowie eine Berücksichtigung im jährlichen Budget schafft Voraussetzungen zur Teilhabe (Medien, Materialien, geeignetes Mobiliar, entsprechende Lehr- und Lernmittel).	Schulträger, Inklusionsschu- len.	
Fachspezifische Standards erhalten. Multiprofessionelles Team benötigt Zeit, um seine Kompetenzen zu ergänzen. Der Förderbedarf Sprache, Lernen, Geistige Entwicklung und sozial-emotionales Lernen sollte über Spezialisten ergänzt werden. Die Ausweitung der sonderpädagogischen Unterstützung in die Bereiche Sek I und Sek II erfordert neue Formen der Mobilen Dienste und Fachberatungen.	Landesschulbe- hörde, Stadt.	
Vorausschau und Planung, um in der Übergangszeit bis zur kompletten Einführung der Inklusion aus den Gegebenheiten das Beste machen zu können. Neben Fördergutachten und Förderkommission auch Vernetzung in Trägerar- beitskreisen.		
Die Klassenstärke ist fallspezifisch zu vermindern.	Land.	
Einrichtung einer Beratungs- stelle für Eltern, Schüler und Schulen für Fragen zur prak- tischen Umsetzung der schulischen Inklusion	Stadt	

Erwachsenenbildung/außerschulische Bildung

Im Mai 2011 fand in Berlin der XIII. Deutsche Volkshochschultag statt. Er stand unter dem Motto "Weiterbildung für alle". Bei dieser Gelegenheit wurde ein neues Grundsatzprogramm der Volkshochschulen verabschiedet: "Die Volkshochschule – Bildung in öffentlicher Verantwortung". Dieses neue Grundsatzprogramm der Volkshochschulen versucht eine Brücke zu schlagen zwischen sozialer Inklusion und Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Es war ein erster Schritt in die Richtung, die Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-BRK zu berücksichtigen und ihre Inklusion in die Erwachsenenbildung einzufordern. Das wird aus der folgenden Formulierung deutlich:

"Volkshochschulen sind offen für Menschen aller sozialen Schichten und Einkommensgruppen, aller Milieus und Kulturen, für Menschen mit und ohne Behinderungen. Sie sind offen für Menschen mit unterschiedlichen und gegensätzlichen Auffassungen. Wohnortnahe Lernorte und barrierefreie Räume machen die Angebote der Volkshochschulen für ihre Adressaten erreichbar, eine soziale Preisgestaltung erleichtert den Zugang." (DVV 2011, S. 14)

In Deutschland gab es im Jahr 2009 mehr als 7 Millionen Menschen im Alter von mehr als 15 Jahren, die von Amts wegen als schwer behindert registriert sind. Das sind ca. 10 % der deutschen Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter. Diese Menschen sind in den Kursen und Seminaren der allgemeinen Erwachsenenbildung unterrepräsentiert.

Im Frühjahr des vorigen Jahres wurde im Rahmen des Weiterbildungsmonitors eine Befragung zum Thema "Weiterbildung und Behinderung" durchgeführt. Die Mehrzahl der Weiterbildungsanbieter schätzte bei dieser Befragung den Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtheit der Weiterbildungsteilnehmenden mehrheitlich auf weniger als 5%.

Was also müssen wir von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung erwarten? Inklusion in der Erwachsenenbildung steht für Vielfalt in der Angebotsgestaltung und für ein experimentelles Austasten des Praxisfeldes durch die Schaffung von Einstiegsund Übergangsmöglichkeiten in einem möglichst großen Themenspektrum. Drei generelle Zugänge zur Inklusion erscheinen möglich und je nach Situation auch gleichwertig:

- Alle Menschen mit Behinderung können nach ihren Bedürfnissen und Erfahrungen an allgemeiner Erwachsenenbildung teilnehmen und kommen damit aus Sondereinrichtungen heraus.
- Die allgemeine Erwachsenenbildung macht gezielte Angebote zur Qualifizierung und Stabilisierung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.
- Es gibt bewusst geplante gemeinsame Lernprozesse von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Welche Voraussetzungen sind aber erforderlich, damit Inklusion in der Erwachsenenbildung gelingen kann? Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht davon, dass zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems "für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden" müssen (UN-BRK, Art. 24, Abs. 5). Diese Formulierung eröffnet einen weiten Spielraum für Forderungen und Spekulationen. Während die einen auf eine "Rundumversorgung" für alle Eventualitäten hoffen und davon ausgehen, dass die Bildungseinrichtung alle möglicherweise erforderlichen personellen Ressourcen (Gebärdendolmetscher, Schriftdolmetscher, Pflegeassistenz, persönliche Lernassistenz, zweite Lehrkraft), alle denkbaren technischen Hilfsmittel (Induktionsanlage, Lernmaterialien in Großdruck, in Brailleschrift, in Audioversion und in Leichter Sprache, Brailledrucker usw.) und selbstverständlich die bauliche, mediale und organisatorische Barrierefreiheit zu gewährleisten habe, nehmen andere gerade diesen Forderungskatalog zum Anlass, auf die Unmöglichkeit von Inklusion in der allgemeinen Erwachsenenbildung zu verweisen.

Der Deutsche Volkshochschultag hat sich darauf verständigt Inklusion vor allem als eine Zielstellung zu sehen, die in erster Linie in der Entwicklung einer Willkommenskultur und im Aufbau von tragfähigen Kooperationsstrukturen ihren Ausdruck finden muss. Eine wichtige Maßnahme, den speziellen (Unterstützungs-)Bedarf überhaupt erst kennen zu lernen, scheint die Abfrage spezieller Bedürfnisse im Vorfeld der Durchführung von Kooperationsveranstaltungen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. generell bei der Anmeldung für bestimmte Veranstaltungen zu sein. Auf dieser Grundlage sollten sich von Fall zu Fall geeignete Lösungen finden lassen, für die nicht allein die Bildungseinrichtung, sondern ebenso die betreuende Institution der Behindertenhilfe und nicht zuletzt die Menschen mit Behinderung und ihr persönliches Umfeld kooperativ zusammenwirken. Dass die Bildungseinrichtung dabei rechtlich und finanziell in die Lage versetzt werden muss gegenüber potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderung und gegenüber den Kooperationspartnern aus der Behindertenhilfe überhaupt handlungsfähig zu sein, ist allerdings eine entscheidende Voraussetzung für eine inklusive Erwachsenenbildung.

Der Runde Tisch hat sich sowohl mit den allgemeinen Ansätzen der Inklusion in der Erwachsenenbildung auseinandergesetzt, als auch konkrete Maßnahmen formuliert, wie diese in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Delmenhorst umgesetzt werden könnten.

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Grundsätzlich ist jedem Bürger der Zugang zur Erwachsenenbildung/ außerschulischen Bildung zu ermöglichen.	Bildungsträger Kommunen		
Konzepte der Erwachsenen- bildung müssen die verschiedenen Ausgangslagen und	Bildungsträger Kommunen	fortlaufend	

Verhältnisse der Menschen mit Behinderungen berücksichtigen ohne zu diskriminieren und zu stigmatisieren. Bildung einer entsprechenden Willkommenskultur			
Bestandsaufnahmen zunächst notwendig: • Inklusion ist als Prozess zu verstehen • Inklusion als zusätzlichen Qualitätsbereich im Rahmen des QM-Prozesses aufnehmen • Kurse auf Basis der Lern- biografie, kompetenzorien- tiert, zielgruppenorientiert, nicht defizitorientiert	Bildungsträger	sofort	in den Qualitätsbereichen: Bedarfserschließung, Lehr-Lernprozesse, Evaluation der Bildungsprozesse, Infrastruktur, Kundenkommunikati on
Voraussetzungen inklusiver Bildung in WB-Einrichtungen strukturell nur sehr partiell gegeben: - Bereitstellung finanzieller Ressourcen - Gebäude / Räume barriere- frei - Vorhalten von Fachpersonal auf Honorarbasis zur curricularen Umsetzung - Unterrichtsmaterialien barrierefrei - Möglichkeiten (Unmöglich- keiten) der Teilhabe in den vorgelagerten Bildungsein- richtungen Kita, Schule	Bildungsträger	fortlaufend	
Inklusion bislang nicht Bestandteil der Zertifizierung für anerkannte Weiterbil- dungseinrichtungen in Niedersachsen	Bildungsträger		

Möglichkeiten der persönlichen Assistenz ausbauen	Bildungsträger	fortlaufend	
Technischer Support für Hörbeeinträchtigte	Bildungsträger	fortlaufend	
Mitarbeiterschulung zur inklusiven Bildung	Bildungsträger	fortlaufend	
Veröffentlichungen, insbesondere Programmhefte in Leichter Sprache	Bildungsträger	fortlaufend	

4.3 Arbeit

Die UN-BRK sichert Menschen mit Behinderungen das gleichberechtigte diskriminierungsfreie Recht auf Arbeit, die auf einem offenen inklusiven Arbeitsmarkt frei ausgewählt werden kann, zu und will damit auch Chancengleichheit in Ausbildung und Beruf gewährleisten.

Der Akzent, der mit der UN-BRK gesetzt wird, macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen eine Chance haben sollen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen. Es geht darum, die Situationen und die Voraussetzungen zu verändern, um Wahlmöglichkeiten zu schaffen.

Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Arbeit und Beschäftigung** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit: dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffenen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- und Pflichtarbeit geschützt werden.

Der demografische Wandel und die Globalisierungsprozesse verändern unsere Gesellschaft nachhaltig. Wir werden kontinuierlich weniger, älter und vielfältiger. So wird auch die Belegschaft in Unternehmen und Verwaltungen zunehmend heterogener. Diese Diversität zeigt sich in unterschiedlichen, demografischen Charakteristika, wie beispielsweise dem Alter, dem kulturellen Hintergrund oder dem Behinderungsstatus der Beschäftigten, aber auch in ihren unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen. Um weiterhin attraktiv für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu bleiben und zugleich wettbewerbsfähig und innovativ auf dem Markt agieren zu können, wird es für Unternehmen immer wichtiger, die Ressourcen der Belegschaft gezielt zu fördern und zu nutzen sowie die Verschiedenartigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Chance zu begreifen. Damit dies gelingt, ist ein aktives Diversity-Management unerlässlich.

Trotz der Aktualität und Notwendigkeit scheint Diversity-Management jedoch in den meisten deutschen Unternehmen und Verwaltungen bis heute lediglich ein Schlagwort zu sein. Besonders auffällig erscheint dies bei Menschen mit Behinderung. Während die Gender-Debatte gerade mit Blick auf die Besetzung von Leitungs- und Führungsfunktionen in den Fokus der Öffentlichkeit rückt, und auch die Bedeutung der älteren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zunehmend erkannt wird, führt die aktive Integration von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt noch ein Schattendasein.

Bedenkt man, dass Menschen mit Behinderung mit einer Anzahl von fast 650 Millionen die weltgrößte Minderheit (WHO 2011) darstellen, so wird deutlich, dass die Inklusion dieser relevanten Bevölkerungsgruppe kein Randthema sein darf, sondern als integraler Bestandteil einer modernen Unternehmensstrategie begriffen werden muss.

Eine Hauptursache für die bisherige mangelhafte Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind Vorurteile über eine generell geringere Leistungsfähigkeit. Durch Arbeitsplatzanpassungen, flexible Arbeitszeit-

modelle, berufsbegleitende Maßnahmen sowie den Einsatz verschiedener technischer Hilfsmittel wirken sich Behinderungen in den meisten Fällen jedoch nicht negativ auf den Arbeitsprozess aus. Die betriebliche Praxis zeigt: Leistungsunterschiede von Beschäftigten mit und ohne Behinderung sind kaum feststellbar, wenn diese an einem Arbeitsplatz entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt werden. Statt der Defizite eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mit Behinderung sollten deren Stärken und Potenziale sowie Erfahrungen in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden. Der Blick auf individuelle Stärken jedes Einzelnen bewirkt nicht nur bei Beschäftigten mit Behinderung einen klaren Fortschritt, sondern spiegelt eine positive Grundhaltung eines Unternehmens oder einer Verwaltung wider: Die konsequente Umsetzung des Diversity-Ansatzes führt bei allen Beschäftigten zu besseren individuellen Entfaltungsmöglichkeiten, erhöhter Produktivität, einem deutlich von Wertschätzung geprägten positiven Betriebsklima und somit zu vielfältigen betriebswirtschaftlichen Vorteilen.

Es ist an der Zeit, dass Unternehmen und Verwaltungen diese Vorteile erkennen und die Potenziale einer von Vielfalt geprägten Belegschaft und insbesondere von Beschäftigten mit Behinderung gezielt nutzen. Es gilt, Vorurteile abzubauen, Stereotype zu vermeiden und Berührungsängste zu überwinden, die bei vielen Arbeitgebern die eigentlichen Ursachen für ihre skeptische Haltung gegenüber der erfolgreichen betrieblichen Inklusion von Menschen mit Behinderung darstellen.

Leider lässt sich feststellen, dass diese hehren Ziele bisher wenig mit der beruflichen Realität von Menschen mit Behinderung zu tun haben. Vielmehr belegen aktuelle Statistiken, dass die Wahrscheinlichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv zu sein, für Menschen mit Behinderung nur etwa halb so hoch ist wie für Menschen ohne Behinderung. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen in den Mitgliedsstaaten der EU beträgt lediglich 45,8%. Frauen mit Behinderungen weisen eine deutlich niedrigere Beschäftigungsquote als Männer auf und sie sind zugleich im höheren Maße von Arbeitslosigkeit betroffen. Während die allgemeine Arbeitslosenquote von 8,1 Prozent im Jahr 2009 auf 6,8 im Jahr 2012 zurückging, verringerten sich die Zahlen bei den schwerbehinderten Menschen laut Bundesagentur für Arbeit (BA) nur geringfügig von 14,6 Prozent im Jahr 2009 auf 14,1 in 2012. In Deutschland sind somit ca. 195 000 Menschen mit Behinderungen als arbeitslos registriert. Ein Grund für diese Stagnation liegt wohl auch in dem Zurückfahren Staatlicher Ausgaben für Beschäftigungs-programme für Menschen mit Behinderungen im Zuge der Finanzkrise. In diesem Zusammenhang darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass laut Erhebung des Handelsblattes, rund ein Fünftel der Mittelständischen Unternehmen gar nicht wissen, dass es staatliche Förderungsprogramme gibt.

In Delmenhorst liegen die Arbeitslosenzahlen traditionell deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Im Herbst 2013 hat die Arbeitsverwaltung insgesamt 410 Menschen mit Behinderungen als arbeitslos gemeldet (Leistungsbezieher ALG I = 140; ALG II = 270 Personen). Dies entspricht einer Quote von ca. 19,2 % gegenüber ca. 11,2 % bei den nichtbehinderten Menschen.

Diese Entwicklung zeigt sich noch gravierender, wenn man den Fachkräfteanteil vergleicht. Denn die Arbeitslosen mit Behinderung weisen im Schnitt bessere Qualifikationen auf als die Arbeitslosen ohne Behinderung. Diese Zahlen beziehen sich jedoch nur auf die schwerbehinderten Menschen, meist mit körperlichen

Behinderungen. Diejenigen, die eine Lernbehinderung haben und deshalb erst gar keine Lehrstelle bekommen, sind laut Bundesinstitut für Berufsbildung nicht erfasst. Und besonders diese Gruppe bekommt nach Ansicht von Bildungsexperten noch immer zu wenige Chancen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu beweisen.

Zweifelsohne sind die genannten Zahlen alarmierend. Zumal, wenn man bedenkt, dass die Menschen mit einem Grad der Behinderung von unter 50 (Gleichgestellte) gar nicht mit gerechnet sind.

Erschreckend ist zudem, dass die Arbeitgeber von Menschen mit Schwerbehinderung in den letzten fünf Jahren rund fünf Prozent mehr Anträge auf Kündigung bei den Integrationsämtern als im Durchschnitt des vorangegangenen Fünf-Jahreszeitraums gestellt haben. Deshalb ist es nach Auffassung vieler Experten auch erforderlich, die Beschäftigungsquote wieder auf 6 % zu erhöhen und dann in einem zeitlichen Rhythmus, z.B. alle zwei Jahre, um einen Prozentwert zu erhöhen, bis wir eine Quote haben, die möglichst weit oberhalb von 6 % liegen sollte.

Die Umsetzung der UN-BRK und die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen im Bereich Arbeit erfordert vor allem ein Handeln der Bundesregierung. Auf einem Treffen der Beauftragten der Bundesregierung und der Länder für die Belange behinderter Menschen Ende September 2012 treten diese für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein und fordern die Bundesregierung zu einer konsequenten Umsetzung auf.

In ihrer "Mainzer Erklärung zur Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" fordern sie im Einzelnen:

- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können, die sie in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt frei wählen oder annehmen können; dazu
- muss der Übergang von der Schule in den Beruf für behinderte Menschen verstärkt gefördert und zielgerichtet durch Beratung, Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, Probebeschäftigung, Berufseinstiegsbegleitung sowie durch Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung unterstützt werden, Das berufliche Orientierungsverfahren der Initiative Inklusion ist unbefristet fortzuführen.
- sind gerade größere Unternehmen gefordert, Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln und diese konsequent im Sinne einer verstärkten und barrierefreien Beschäftigung behinderter Menschen umzusetzen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Vertretungen behinderter Beschäftigter eingebunden sind und das Instrument des betrieblichen Eingliederungsmanagements Anwendung findet,
- die Mehrheit der Beauftragten fordert, dass die Ausgleichsabgabe deutlich erhöht und die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen wieder von fünf auf sechs Prozent erhöht wird,
- sind die Zuständigkeiten unterschiedlicher Leistungsträger für die Teilhabe am Arbeitsleben besser zu bündeln und zu koordinieren sowie die Leistungen bedarfsorientiert bereit zu stellen, um Arbeitgebern die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern,

- sind die Ausbildungen in den Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken noch stärker in die Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes zu öffnen. Zudem müssen die betriebliche Ausbildung von behinderten Menschen, einschließlich der Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz und § 42 der Handwerksordnung sowie die entsprechenden Rahmenbedingungen hierfür gestärkt werden.
- ist die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten durch Vorschriften in der Arbeitsstättenverordnung des Bundes und in den Landesbauordnungen als allgemeine Anforderung sicher zu stellen,
- durch Modelle, wie das Budget für Arbeit, sind denjenigen, die bisher in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, Alternativen für eine gleichberechtigte Beschäftigung und Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten,
- im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe sind die personenzentrierten Hilfen einkommens- und vermögensunabhängig zu verankern und muss die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt gefördert werden,
- der Auf- und Ausbau von Integrationsfirmen muss weiter gefördert und deren Finanzierung besser abgesichert werden, um behinderten Menschen eine Möglichkeit zur gleichberechtigten Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten,
- bei der Ausschreibung und Vergabe von Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung und bei Leistungen an Integrationsfirmen ist sicher zu stellen, dass diese nur durch Leistungserbringer durchgeführt werden, die auf den individuellen funktionsbezogenen Leistungsbedarf eingehen können.
- die Unterstützung behinderter Auszubildender und Studierender muss verbessert und passgenauer organisiert werden,
- der Bundesgesetzgeber muss den Erwerbsfähigkeitsbegriff bei wesentlich behinderten Menschen so konkretisieren, dass die zuständigen Rehaträger (z.B. die Deutsche Rentenversicherung) verpflichtet werden, die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern und sich nicht auf das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit berufen können. Diese sich häufende Praxis führt dazu, dass Programme für wesentlich behinderte Menschen, wie die Initiative Inklusion, ins Leere laufen und
- der Zugang zu Hilfen in der Arbeitswelt oder zu Vermittlungsleistungen in den Arbeitsmarkt muss für alle Menschen mit Behinderung erleichtert werden. Dazu sollte die Unterscheidung von Leistungen für Schwerbehinderte oder Gleichgestellte gegenüber Menschen mit einer Behinderung bis zu einem Grad von 50 beendet werden. Diese Unterscheidung widerspricht den Anforderungen der UN-BRK.

Mit der Umsetzung dieser Forderungen werden die Weichen dafür gestellt, dass die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstverständlich wird und diese ihre Potentiale im Lichte des zunehmenden Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt einbringen können.

Bei den bisherigen Ausführungen zur Umsetzung der UN-BRK im Bereich Arbeit war der Fokus auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichtet. In Deutschland (in abgewandelter Form sonst nur noch in Belgien und England bekannt) gibt es daneben aber auch noch den sog. "geschützten Arbeitsmarkt", die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Die Werkstatt für behinderte Menschen, bis zu ihrer Aufnahme in das SGB IX am

1. Juli 2001 früher auch als Beschützte Werkstätte oder Behindertenwerkstatt bezeichnet, ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in das Arbeitsleben. Personen, die ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Besonderheiten wegen *nicht, noch nicht* oder *noch nicht wieder* auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig werden können, haben ein Recht auf einen Werkstattplatz.

Ende 2012 gab es in Deutschland 682 WfbM mit insgesamt 297.293 Beschäftigten, davon allein rund 31.000 in Niedersachsen. Unbestritten ist, dass die WfbM für ihre Beschäftigten eine wichtige Institution ist: Sie gibt ihnen eine Tagesstruktur, lässt die Menschen, die dort arbeiten, sich in einem Produktionsprozess selbst verwirklichen und sie ermöglicht Freundschaften und soziale Kontakte. Andererseits ist die WfbM nach Sozialgesetzbuch IX verpflichtet, möglichst vielen Beschäftigten den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. "Sie (die WfbM) fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten" (§ 136 SGB IX).

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gehen davon aus, dass zurzeit ca. fünf Prozent aller Werkstattbeschäftigten fehlplatziert seien und eigentlich auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt sein könnten. Leider sieht die Realität hier ganz anders aus: mit einer seit Jahren stagnierenden Übergangsquote von jährlich unter 1 % der Werkstattbeschäftigten werden diese Aufgabe und dieses Ziel deutlich verfehlt.

Die Nichterfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist schon seit Langem der wesentliche Kritikpunkt an den Werkstätten für behinderte Menschen. Dieser erhält nun durch die Ratifizierung der UN-BRK neue Nahrung und neuen Schwung. Der Justitiar der Bundesvereinigung Lebenshilfe, Klaus Lachwitz, schreibt in einer Broschüre mit dem Titel "Teilhabe jetzt - Eine Gesellschaft für alle", dass Werkstätten für behinderte Menschen vom "Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" "nicht als Alternative zum freien Arbeitsmarkt erwähnt" würden. Art. 27 des Übereinkommens erkenne das "gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit", also als ein Recht auf Teilhabe an. Lachwitz fordert einen "offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt", letztlich also die Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen.

Der "Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)" stellt ebenfalls fest, dass die UN-Konvention "sehr klar" formuliere, "dass das Recht auf Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt umgesetzt werden soll". Ein Hinweis auf die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) suche man demzufolge vergeblich. Denn die UN-Konvention übertrage die Ablehnung von Sonderwelten konsequent auch auf den Bereich Arbeit. Allerdings müsse man berücksichtigen, dass Werkstätten für behinderte Menschen in anderen Ländern praktisch unbekannt seien. "Die teilweise berechtigte, teilweise auch unberechtigte öffentliche Kritik kann aber in der Konsequenz nicht bedeuten, dass alle Werkstätten von heute auf morgen abzuschaffen sind. Aus Sicht des BeB wird die WfbM auch in der Zukunft für viele Menschen mit Behinderung ein angemessener und notwendiger

Ort sein, um sinnvoll tätig zu sein und durch eigene Arbeit zur gesellschaftlichen Wertschöpfung beizutragen. Die Leistungsanforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und seine geringe Aufnahmefähigkeit, der Bedarf an anpassungsfähigen Arbeitskräften und die Abnahme von Hilfstätigkeiten erschweren und verhindern, dass alle Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsleben teilhaben können".

Diese beiden Positionen verdeutlichen die Grundproblematik bei der Umsetzung der UN-BRK in Bezug auf die WfBM: nach den Buchstaben der Konvention müssten die Werkstätten eigentlich abgeschafft werden, da sie die Kriterien der Inklusion eben nicht erfüllen. Andererseits haben die WfbM eine lange Tradition, genießen hohes Ansehen bei vielen Beschäftigten und es erscheint geradezu utopisch, den fast 300.000 Beschäftigten angemessene Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verschaffen. Die Lösung scheint daher in einer Umwandlung und Weiterentwicklung der WfbM in Richtung Integrationsbetriebe oder Soziale Betriebe zu liegen. Hierzu gibt es bereits vielfältige Überlegungen, die in verschiedenen Papieren dargelegt sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle erwähnt: "Vorschläge zur Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen" von der Landesarbeitsgemeinschaft WfbM in Niedersachsen und Bremen, der "Deutzer Erklärung" des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. oder die Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK auf Bundes- und Landesebene.

Egal in welche Richtung die Entwicklung gehen wird – entscheidend und vorrangige Aufgabe ist und bleibt jedoch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Denn diese brauchen keine Almosen, sondern die Chance, ihre Fähigkeiten und Talente zu entwickeln und ihr Können unter Beweis zu stellen. Mehr Inklusion zu ermöglichen, ist nicht nur gesellschaftspolitisch erwünscht, sondern für Arbeitgeber gerade auch aufgrund des Fachkräftemangels betriebswirtschaftlich sinnvoll und volkswirtschaftlich notwendig.

Ausgangslage in Delmenhorst und Aufgabenstellung für die Stadt Delmenhorst

Wie bereits oben ausgeführt erfordert die Umsetzung der UN-BRK und die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen im Bereich Arbeit in erster Linie ein Handeln der Bundesregierung. Unabhängig davon gibt es aber auch für die Kommunen die Möglichkeit, sich in diesem Bereich zu engagieren, um Veränderungen "im Kleinen" vor Ort zu erreichen.

Die AG-Arbeit im Runden Tisch hat sich daher intensiv mit den allgemeinen Rahmenbedingungen und Förderinstrumenten auseinandergesetzt und diese in Relation zur Lage in Delmenhorst gebracht.

Die Situation der Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben in der Stadt Delmenhorst stellt sich aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Delmenhorst wie folgt dar:

Leistungsbezieher ALG I: ca. 140; Leistungsbezieher ALG II: ca. 270 Personen Damit beträgt die Arbeitslosenquote unter den Menschen mit Behinderungen ca. 19,2% gegenüber ca. 11,2% bei den nicht behinderten Menschen.

Der Anteil der Schwerbehinderten unter den Erwerbslosen liegt dabei – bezogen auf den SGB II Bereich – bei ca. 3,7%.

Schwerbehinderte Erwerbslose haben insbesondere dann dauerhaft schlechte Erwerbschancen, wenn sie über 40 Jahre alt sind, keinen Berufsabschluss haben und über keine aktuelle Berufserfahrung verfügen.

Der Großteil der Leistungsbezieher wird von, für den Bereich Reha/Schwerbehinderte spezialisierten, Arbeitsvermittlern betreut, andere erhalten spezifische Betreuung durch Arbeitsvermittler für Selbstständige, Hochschulabsolventen oder sind ins Fallmanagement übernommen worden.

Den Kunden der Arbeitsagentur und des Jobcenters stehen verschiedene Förderinstrumente zur Verfügung, die insbesondere auf die Aktualisierung der beruflichen Qualifikation und auf den Erwerb von Berufserfahrung oder Berufsausbildung abzielen. Dabei stehen den Schwerbehinderten neben den allgemeinen Instrumenten auch Sonderförderungen, z.B. in Form von Integrationsmaßnahmen oder Eingliederungsförderung an Arbeitgeber zur Verfügung. Des Weiteren können Mittel aus dem Sonderprogramm des Landes Niedersachsen genutzt werden.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem "geschützten Arbeitsmarkt", also in Werkstätten für behinderte Menschen war ein weiterer Schwerpunkt in der Arbeitsgruppe.

In Delmenhorst wird eine WfbM mit 232 Beschäftigten und eine WID (Werkstatt für Industrie und Dienstleistung für seelisch behinderte oder psychisch kranke Menschen) mit 49 Beschäftigten betrieben. In beiden Werkstätten ist das Thema Inklusion angekommen und es hat ein intensiver Diskussionsprozess über Wege und Möglichkeiten zur Umsetzung bereits begonnen. Die bisherigen Ergebnisse sind in den folgenden Maßnahmekatalog eingeflossen.

Visionen

Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihr Unternehmen. In Delmenhorst arbeiten folglich behinderte und nicht behinderte Menschen zusammen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Menschen mit Behinderungen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

Ziele

Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet, wobei die Ausbildung in regulären Betrieben stattfindet. Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden, so dass eine deutliche Steigerung der Beschäftigungsquote und eine Senkung der Arbeitslosenzahlen erreicht werden. Dazu muss die Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie an Dienstgebäuden verbessert werden. Es müssen vermehrt Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden.

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Allgemein			
Politische Unterstützung der Forderungen, die in der "Mainzer Erklärung" (s.o.) formuliert sind.	Rat, Verwaltung,	fortlaufend	
Bessere, d.h. effektivere Einsetzung der Förderinstrumente und Fördermittel durch: 1. Einbindung der Kammern und anderer Arbeitgeberzusammenschlüsse als Multiplikatoren (Information der angeschlossenen Unternehmen über Fördermöglichkeiten insbesondere Möglichkeiten der Drittmittelförderung)	Arbeitsverwal- tung, Stadt, Kammern, Arbeitgeber	fortlaufend	
2. Die Wirtschaftsförderung der Stadt Delmenhorst sollte sich als Multiplikator hinsichtlich der Integrations- chancen von Menschen mit Behinderungen für einen Abbau von Vorurteilen in den Betrieben einsetzen.	Stadt Arbeitsverwal- tung,	fortlaufend	
3. Mehr lokale Angebote unterstützter Beschäftigung, da die Betroffenen häufig über eine stark eingeschränkte Mobilität verfügen.	Arbeitgeber, Arbeitsverwal- tung,	fortlaufend	
4. Positive Weichenstellung für die Entwicklung von Inklusionsangeboten innerhalb von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur beruflichen Integration in Betrieben.	Arbeitgeber, Arbeitsverwal- tung,	fortlaufend	

5. Gebündelte Information über Zuständigkeiten und Angebote für Menschen mit Behinderungen in Form einer barrierefreien Internetplatt- form (mit den Angebotsberei- chen: Arbeit, Freizeit, Woh- nen, Behörden, Träger etc.)	Arbeitsverwal- tung, Stadt	sofort und fortlaufend	
6. Vernetzungstreffen von allen Akteuren auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitgeber, Arbeitsagentur, Jobcenter, Behindertenvertretung) mit dem Ziel der Entwicklung gemeinsamer Aktionen, Infoveranstaltungen etc.	Arbeitgeber, Arbeitsverwal- tung, Behinderten- beirat- und Organisationen	fortlaufend	
8. Aufstockung des Mehraufwandes für chronisch Kranke / Hilfsmittel um Arbeitsfähigkeit länger zu erhalten bzw. in höherem Maße wieder herzustellen			
Ausbau des Angebots psychosozialer Betreuung			
Finanzielle und personelle Aufstockung der Integrationsfachdienste (IfD), dadurch mehr Präsenz in Delmenhorst	Land	sofort	
Gründung von Integrations- firmen, insbesondere eines CAP-Lebensmittelmarktes in der Innenstadt	Stadt, Kooperations- partner	sofort	CAP-Märkte in der Region z.B. Bremen,
Werkstätten für behin-			
derte Menschen (WfbM): Das Konzeptpapier der LAG- WfbM "Weiterentwicklung der Werkstätten" ist bei der Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards als Ziel- orientierung zu beachten.	WfbM		

Herstellung der Barrierefrei-	WfbM	Ist bei den Delme-
heit in den WfbM	VVIDINI	
neit in den widm		Werkstätten gGmbH
		bereits umgesetzt.
		(Es gibt seit Anfang
		2013 einen flächen-
		deckenden Stufen-
		plan zum Umbau der
		Werkstätten)
Umsetzung von Qualitäts-	WfbM	Ist bei den Delme-
und Bildungsstandards nach		WfbM gGmbH bereits
öffentlichen Vorgaben		umgesetzt. (AZAV,
orremenent vorgasen		MAAS BGW, ISO
		9001 folgende)
Feste Stellen für Spezialisten	WfbM	Ist bei den Delme-
	VVIDITI	
schaffen, die sich ausschließ-		WfbM gGmbH bereits
lich mit dem Thema		umgesetzt (Fachbe-
Qualifizierung und		reich Qualifizierung
Vermittlung befassen		und Vermittlung).
Verträge und Arbeitspapiere	WfbM	Ist bei den Delme-
in Leichte Sprache		WfbM gGmbH bereits
übersetzen		umgesetzt
		_
Ausgelagerte Arbeitsplätze	WfbM	
erhöhen zur Steigerung der		
Zahlen vom Übergang in den		
allgemeinen Arbeitsmarkt		
Konsequente Berücksichti-	WfbM	Derzeit werden in der
gung des Wunsch- und	VVIDIT	Delme-WfbM solche
Wahlrechts bei dem		Prozesse kontinuier-
		lich verbessert. Stei-
Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt		
Arbeitsmarkt		gende Fallzahlen im
		Bereich der Vermitt-
		lung zeigen, dass die
		WfbM auf dem rich-
		tigen Weg sind.
Schaffung eines Bildungszen-	WfbM	Das Bildungszentrum
trums zum Ausbau der		der Delme-WfbM
beruflichen Qualifizierung		gGmbH wird zum
(auch für nicht behinderte		01.09.2014 in Syke
Menschen) im Sinne und		eröffnet.
Rahmen des Berufsbildungs-		
gesetzes		
3.55.55		
Weiterentwicklung der beste-	WfbM	
henden Netzwerke im		
direkten Umfeld der WfbM		
GILCINGIT CHINCIG GCI WIDIT		

Rahmenpläne für ganz Deutschland vereinheitlichen im direkten Bezug zu beruflichen Rahmenbildungs- plänen des allgemeinen Arbeitsmarktes	WfbM in Ko- operation mit abgebenden berufsbildenden Schulen und Zentren	
Rechte und Pflichten des Werkstattrates weiter ausbauen und begleiten.	LAG und BAG	

4.4 Wohnen

In der Vergangenheit wurden fast überall auf der Welt Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit sog. geistigen Behinderungen in Anstalten oder Heimen untergebracht, wo sie häufig unter gefängnisähnlichen Verhältnissen lebten. Viele hatten kaum Gelegenheiten nach draußen zu kommen, hatten wenige Freiheiten und Rechte und ihre Wünsche wurden kaum beachtet. In der Regel wurde ihnen sogar verboten aus ihrem Heim in eine eigene Wohnung zu ziehen.

Vor rund 40 Jahren begannen viele westliche Staaten diese Umstände als Verstoß gegen Menschenrechte anzuerkennen. Eingefordert wurde daher ein "normales" Wohnen und eine Integration (Eingliederung) von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft.

Die UN-BRK geht nun mit der Einführung der Inklusion noch einen Schritt weiter.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Wohnen und Familie** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und

Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden.
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Wie bei Mode oder Musik gibt es auch beim Wohnen Trends. Für Deutschland heißt der gegenwärtig: vom Land in Richtung Stadt, größere Wohnungen, mehr Single-Haushalte. So leben nach Angaben des Statistischen Bundesamts 15 Prozent der Bevölkerung auf dem Land, 48 Prozent im dicht besiedelten städtischen Raum und 35 Prozent im "halbstädtischen" Raum, also in nicht ganz so dicht besiedelten

Gebieten. In den Städten wohnt fast die Hälfte aller Einwohner alleine, auf dem Land sind es unter 30 Prozent. Im Landesdurchschnitt leben 63 Prozent der Bevölkerung mit weiteren Menschen in einer Wohnung oder in einem Haus.

Wie Menschen mit Behinderung wohnen

60 Prozent der erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung leben bei ihrer Familie. Aber es gibt auch andere Wohnformen, die für Eltern und Kind mehr Unabhängigkeit voneinander bringen: die Wohnheime und vor allem Wohngemeinschaften sowie das Paar- und das Einzelwohnen. Aktuelle und präzise Zahlen, wie viele Menschen diese unterschiedlichen Wohnangebote wahrnehmen, gibt es kaum. Eine Studie der TU - Dortmund (Alternativen zum betreuten Wohnen. Schäfer, Wansing 2009) über die Wohnsituation Erwachsener mit geistiger Behinderung in Westfalen-Lippe belegt jedoch, dass 47% dieses Personenkreises in einer stationären Wohneinrichtung, 43% in der Herkunftsfamilie und nur 10% in einer ambulant betreuten Wohnform leben.

In der Tendenz lässt sich aber sagen, dass die Dichte der ambulanten Angebote in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat und dass rund 40 Prozent der Menschen mit Behinderung diese Wohnform gewählt haben - Menschen mit körperlicher Behinderung allerdings weitaus öfter als Menschen mit geistiger Behinderung.

Unterschiedliche Hilfsangebote

Helfer im Haus: Wohnheim oder Wohnhaus.

Heime waren bis in die 70er Jahre die übliche Wohnform für Menschen mit Behinderungen. Anfangs waren sie noch sehr groß, so dass die Bewohner sich zum Beispiel Schlafsäle teilten. Heute leben die Bewohner dort in Wohngruppen von vier bis zwölf Personen zusammen, um eine familienähnliche Atmosphäre zu schaffen. Träger von Wohnheimen oder Wohnhäusern sind meist Wohlfahrtsverbände wie der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz oder gemeinnützige Vereine wie die Lebenshilfe.

Hilfe von außen: Ambulant unterstütztes Wohnen

Das ambulant unterstützte Wohnen ermöglicht es Menschen mit Behinderung, ein weitgehend eigenständiges Leben zu führen. Sie organisieren ihren Alltag selbst, bekommen dabei aber Unterstützung von Sozialpädagogen und Hauswirtschaftskräften – zum Beispiel im Umgang mit Geld, bei Arztbesuchen oder der Haushaltsführung. Auch hier machen vor allem die Wohlfahrtsverbände und Vereine die meisten Angebote.

- Betreute Wohngemeinschaften sind häufig in Mietshäusern untergebracht. So sollen Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Behinderung erleichtert und damit selbstverständlich werden. In der Regel leben hier bis zu acht Personen mit geistiger, körperlicher oder Mehrfach-Behinderung zusammen, die keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen und einer Arbeit nachgehen.
- Für Menschen mit Behinderung, die lieber alleine oder mit ihrem Partner leben möchten, gibt es die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens oder das Paarwohnen.

Auch hier kommen Betreuer nur ein paar Stunden in der Woche vorbei, um mit dem/den Bewohner/n deren Anliegen zu besprechen oder um sie zu Behörden oder auf die Bank zu begleiten.

• "Wohnen kann man lernen". Durch Wohntraining, das sich vorrangig an junge Erwachsene mit geistiger Behinderung richtet, die noch in ihrer Familie oder in einem Wohnheim leben, sich aber mehr Eigenständigkeit wünschen, werden diese auf den Alltag vorbereitet. So praktisch wie möglich wird den Teilnehmern über einen begrenzten Zeitraum beigebracht, was sie für später wissen müssen: welche Wohnformen es überhaupt gibt, was man beim Einkaufen, Putzen und Waschen beachten muss, wie man gesund kocht, wie man mit Geld umgeht, wie man sich auf Ämtern zurecht findet, was man für Körperpflege und Gesundheit tun kann – und nicht zuletzt, wie man respektvoll und freundschaftlich mit anderen umgeht. Nach dieser Zeit sollen sie in der Lage sein, selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben und den Alltag zu organisieren.

Wohnung gesucht: Welche Unterstützung gibt es?

Für Menschen mit Behinderung ist es nicht immer leicht ist, Wohnraum zu finden, der ihren Bedürfnissen entspricht - zum Beispiel der Forderung nach Barrierefreiheit oder eine gute Anbindung an Bus und Bahn. Außerdem suchen die meisten günstigen Wohnraum, da sie kein großes Einkommen haben. Bund und Länder versuchen diese Nachteile durch Geldleistungen und gesetzliche Regelungen, so genannte Nachteilsausgleiche, auszugleichen:

- Das Sozialgesetzbuch sieht für Menschen mit Behinderung Eingliederungshilfen vor. Der Gedanke ist, durch stationäre und noch besser ambulante Wohnformen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und die Teilhabe an der Gesellschaft zu vereinfachen. Bislang gilt hier gemäß § 13 Abs. 1 SGB XII: "Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen." Im Lichte von Art. 19 der UN-BRK kann eine unfreiwillige Heimunterbringung grundsätzlich nicht mehr als zumutbar gelten, denn es heißt dort: "Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben". Die Umsetzung der UN-BRK macht hier eine gesetzliche Anpassung zwingend erforderlich.
- Um eine Wohnung nach individuellen Bedürfnissen einzurichten oder umzugestalten, können Menschen mit Behinderung bei Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern und Pflegekassen Wohnungshilfen beantragen.
- Recht auf Barrierefreiheit nach § 554a BGB: Mieter mit Behinderung können vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen verlangen, die für behindertengerechte Nutzung oder Zugang erforderlich sind.

- Wenn Bauherren vom Staat Zuschüsse oder günstige Darlehen für barrierefreies Bauen oder den Umbau von Mietwohnungen erhalten, müssen sie sich im Gegenzug verpflichten, nur an Personen zu vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein haben. Dieser steht Haushalten zu, die nachweislich über ein geringes Einkommen verfügen.
- Wenn Menschen mit Behinderung selbst entscheiden möchten, wo und wie sie leben, können sie das persönliche Budget beantragen. Es ist keine neue, zusätzliche Unterstützung, die Hilfe wird nur in anderer Form geleistet: Statt der Übernahme der Kosten durch den ambulanten Unterstützungsdienst, das Wohnheim oder die Werkstatt für Unterkunft und Betreuung, können die Menschen mit Behinderungen das Geld selbst für Leistungen einsetzen und verwalten.

Der **Realitätscheck** belegt jedoch, dass günstiger Wohnraum knapp wird. Deutschland hat sich seit den 40/50-er Jahren im sozialen Wohnungsbau engagiert – es gab sehr viele und hochwertige Sozialwohnungen. Doch in den vergangenen Jahren ist die Zahl günstiger Sozialwohnungen beständig gesunken. Während es 1987 noch 3,9 Millionen Sozialwohnungen gab, wurden bei der letzten Gebäudezählung 2001 nur noch 1,8 Millionen gezählt. In den Großstädten mit mehr als 200.000 Einwohnern liegt der Anteil der kommunalen Sozialwohnungen heute gerade mal bei 8 Prozent.

Der Grund: Zum einen erlischt die Sozialbindung geförderter Wohnungen – die eine vergünstigte Miete garantiert – nach rund 20 Jahren. Zum anderen verkaufen zahlreiche Kommunen ihre Wohnungsbestände ganz oder teilweise, um ihre knappen Kassen aufzufüllen. Was in ihrer Hand bleibt, sind häufig unattraktive Wohnungen oder Lagen, zum Beispiel am Stadtrand. Genau das aber kann für Menschen mit Behinderung, von denen viele wegen ihres geringen Einkommens auf Sozialwohnungen angewiesen sind, eine starke Einschränkung ihrer Freiheit bedeuten: Die Anbindung an die Innenstadt mit Bus und Bahn ist in der Regel schlechter, die Einkaufsund Freizeitmöglichkeiten ebenfalls.

Weil es immer weniger günstige Sozialwohnungen gibt, steigt die Zahl der Wohngeldempfänger: Menschen mit wenig Einkommen bekommen also nicht günstige Wohnungen zugewiesen, sondern erhalten einen Mietzuschuss für Wohnungen auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt.

Statt auf sozialen Wohnungsbau setzt die Politik heute auf soziale Wohnraumförderung. Es entstehen kaum noch Neubauten, bei denen man von Anfang an alle Standards an barrierefreies Bauen und Wohnen beachten könnte. In der Regel wird der Bestand an Wohnungen und Wohnblöcken saniert. Und egal, ob diese nun in kommunaler oder privater Hand sind: Im Zuge der energetischen Sanierung, die derzeit überall ansteht, wird auch barrierefrei modernisiert, das beobachten Architektenbüros, Wohnungsbaugesellschaften und Deutscher Mieterbund gleichermaßen. Dabei müssen die Bauherren einige Bestimmungen einhalten. So gilt die DIN 18040-2, die mit Blick auf Rollstuhlfahrer unter anderem eine Mindestbreite für Türen und die Erreichbarkeit von Griffen und Schaltern vorschreibt. Zugunsten von Menschen mit Hörbehinderung verlangt die Norm zum Beispiel gute Raumakustik und Beleuchtung, für Blinde taktile Hinweise wie beim Übergang zu Schwellen und Stufen.

Wenn man sich den "barrierefreien Umbau" von Wohnsiedlungen anschaut, fällt auf, dass es zunehmend breite Türen, Platz für Rollstühle und Rollatoren im Eingangs-

bereich, Rampen und Aufzüge und geräumige Bäder ohne Schwellen gibt. Aber diese Maßnahmen machen deutlich: Die Bauherren haben eher den demographischen Wandel und die alten Menschen im Blick als die Vielfalt an Menschen mit (Sinnes-) Behinderungen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen also nur einen kleinen Teil der Gruppe, für die Barrierefreiheit wichtig ist.

Allerdings: Kaum jemand wird wohl erwarten, dass ein- und dasselbe Gebäude die Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen erfüllt. Zumal die Vermutung naheliegt, dass dann die Wohnungen in diesem Gebäude ausschließlich an Menschen mit Behinderungen vergeben werden, schon damit sich die Investitionen gelohnt haben. Und das wäre wiederum nicht im Sinne der Inklusion.

Umso bedeutender ist der § 554a BGB zur "Barrierefreiheit" für jeden einzelnen Menschen mit Behinderung. Diesem Gesetz zufolge haben Mieter Anspruch auf die Zustimmung des Vermieters, wenn sie die Wohnung, in der sie bereits leben oder in die sie ziehen wollen, behindertengerecht umbauen möchten. Für Blinde oder Gehörlose, deren Bedürfnisse beim barrierefreien Bauen voraussichtlich auch in Zukunft nicht bis ins letzte Detail "mitbedacht" werden können, ist ein solcher Anspruch ebenso hilfreich wie für jene Menschen, die ihre Wohnung – in der sie vielleicht schon Jahrzehnte leben – nicht aufgrund einer Behinderung durch Unfall, Krankheit oder Alter verlieren möchten.

Theoretisch könnte dieses Gesetz also für eine Nachbarschaft und ein selbstverständliches Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen sorgen. Doch in der Praxis hat es einen großen Haken: Die Mieter müssen die Kosten für den barrierefreien Umbau übernehmen. Und nicht immer lassen diese sich mit den Wohnungshilfen abdecken.

Bei der Frage nach aktuellen oder künftigen Wohnformen ist es grundsätzlich wichtig, dass sich der Einzelne - egal ob mit oder ohne Behinderung - in seinem Zuhause wohlfühlen kann. Dazu zählt aber nicht nur die Wohnung als solche, sondern auch, dass die behinderten Personen von anderen Menschen als Nachbarn oder Bürger/innen geschätzt und angenommen werden.

Die Einbeziehung der Umgebung, also des Wohnumfeldes spielt eine ebenso große Rolle. Dieser Ansatz wird als **Sozialraumorientierung** bezeichnet und gewinnt bei der Umsetzung der Inklusion neue Bedeutung. Die sog. Behindertenarbeit verbindet das Wort Sozialraumorientierung mit einem Wohnumfeld, Wohnviertel oder auch mit einer kleinen, überschaubaren Gemeinde. Es geht dabei um Orte, wo es zu fast regelmäßigen (nachbarschaftlichen) Kontakten kommen kann, wenn zum Beispiel Menschen aus einem Stadtteil immer wieder den wöchentlichen Stadtteilmarkt, den lokalen Supermarkt, "ihren" Bäcker oder andere vertraute Orte aufsuchen. Solche Kontakte sind wichtig, damit Menschen nicht vereinsamen. Deshalb sollen solche Kontaktmöglichkeiten durch Sozialraumorientierung gefördert werden. Aber sie will noch mehr. Zum Beispiel will sie herausfinden, was in einem Wohnumfeld gut ist und was nicht. Sie will Menschen mit Behinderungen oder Lernschwierigkeiten an Stadtteilplanungen beteiligen, sie fragen, was in einem Wohnviertel fehlt oder verbessert werden sollte. Außerdem will sie Selbstvertretungsgruppen fördern und Formen der Zusammenarbeit mit freiwilligen Helfern unterstützen. All das soll letztlich dazu beitragen, dass inklusives Wohnen Realität werden kann. Trotz durchaus positiver Entwicklungen sind wir in Deutschland immer noch weit entfernt vom Ansatz des inklusiven Wohnens in Sozialräumen, wie ein Studie der

Bundesinitiative "Daheim statt Heim" mit ihrer Befragung zu Wohnwünschen von Menschen mit (geistiger) Behinderung zeigt:

- Etwa die Hälfte der befragten Personen sind mit ihrer aktuellen Wohnsituation zufrieden (unabhängig von der aktuellen Wohnform)
- Etwa jeder Zweite wünscht sich zukünftig eine andere Wohnform
- 54 % der Menschen in Wohnheimen/Wohngemeinschaften kritisieren das Zusammenleben mit Menschen, die man sich nicht selbst ausgesucht hat
- Selbstbestimmung und Wahlfreiheit sind in kleinen Wohngruppen größer, bei steigendem Hilfebedarf jedoch immer geringer
- Ausstattung der Wohnung und Bedingungen im Wohnumfeld sind häufig schlecht
- In allen Wohnformen zeigen sich erhebliche Defizite bezüglich sozialer Kontakte und der sozialen Einbindung
- Das eigenständige Wohnen (allein oder mit Partner) hat bei allen Befragten einen besonders hohen Stellenwert, dem gegenüber Wohnheime und Wohngruppen nur eine untergeordnete Rolle spielen
- Die Wohnvorstellungen der Eltern unterscheiden sich zum Teil erheblich von den Wünschen der behinderten Angehörigen (Verbleib in der Familie, Unterstützung im Gruppenverbund)
- Gewünscht wird mit deutlicher Mehrheit ein Leben in der eigenen Wohnung mit individuell passender Assistenz, in sozialen Bezügen und in einem Wohnumfeld mit guter Infrastruktur.

Das passende Fazit zu diesem Kapitel liefert ein Zitat von Karl Grunewald, schwedischer Pionier der Sonderpädagogik in Nordeuropa: "Die Situation in Deutschland wirkt auf mich paradox: Das viele Jahrzehnte währende hohe ideelle Engagement der Professionellen in den etablierten Großeinrichtungen trägt dazu bei, die beste Lösung zu behindern. Aus fachlicher Sicht gibt es zum gemeindenahen Wohnen keine vernünftige Alternative. Es wäre tragisch, wenn Deutschland, das einst Vorbild für die ganze Welt war, an einem kontraproduktiven System festhielte. Sollte der Erste wirklich der Letzte werden?"

Ausgangslage in Delmenhorst und Aufgabenstellung für die Stadt Delmenhorst

Die Wohnsituation für Menschen mit Behinderungen in Delmenhorst stellt sich mehr oder weniger identisch mit der oben ausgeführten Lage in Deutschland dar. Im Bereich stationärer und ambulant betreuter Wohnformen gibt es ein umfangreiches und durchaus differenziertes Angebot, das verschiedene Träger vorhalten. Der Bezirksverband Oldenburg unterhält in der Fichtenstrasse 7 in Delmenhorst ein (leider nicht barrierefreies) Wohnheim mit therapeutischem Angebot zur sozialen Eingliederung für insgesamt 38 psychisch kranke Frauen und Männer. Daran angeschlossen sind acht Außenwohngruppenplätze, die sich auf drei Wohneinheiten verteilen. Hierzu wurde ein Haus erworben, welches sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnheim befindet. Die Außenwohngruppen dienen zur Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung im eigenen Wohnraum. Durch den ambulanten Dienst Solandis erfolgt darüber hinaus die Betreuung von derzeit um die 50 Menschen mit seelischen Behinderungen im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens.

Ein weiteres Wohnangebot für Menschen mit seelischen Behinderungen befindet sich auf Gut Dauelsberg in der Syker Straße 369, ebenfalls unter Trägerschaft des Bezirksverbandes Oldenburg. Dort bieten 4 Wohnbereiche Raum für insgesamt 47 Wohnheimplätze. Zu dem Angebot zählen Wohntraining in 3 Wohngruppen (5/5/9 Plätze) und eine Außenwohngruppe am Schollendamm. Auch auf Gut Dauelsberg liegen derzeit konkrete Umstrukturierungspläne vor. Neben den Wohnformen für psychisch kranke Menschen bietet das Gut Dauelsberg außerdem noch 23 stationäre Plätze und 7 Plätze für Kurzzeitübernachtung im Bereich der Wohnungslosenhilfe.

Für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen findet sich in Delmenhorst ein ebenso vielfältiges, wie differenziertes Angebot an verschiedenen Wohnformen. Der Albertushof im Albertusweg 1 unter Trägerschaft der Stiftung Waldheim Cluvenhagen erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe in den Bereichen Wohnen, Lernen, Arbeiten und Tagesstruktur. Auf dem Wohnhof befinden sich sieben weitgehend voneinander unabhängige Wohngemeinschaften, unter denen es auch eine Wohngemeinschaft für Bewohner mit einem besonders hohen Hilfebedarf gibt. Hier werden Menschen mit komplexen Mehrfachbehinderungen aufgenommen. Der Wohnstätte angeschlossen ist ein in Delmenhorst-Annenheide gelegenes Wohnhaus, welches für eine Wohngemeinschaft mit 5 Plätzen als Außenwohngemeinschaft eingerichtet ist. Die Bewohner leben weitgehend selbstständig und mit einem geringen Maß an pädagogischer Begleitung im geräumigen Einfamilienhaus. Auf dem Albertushof finden insgesamt 75 Menschen mit einer geistigen Behinderung ein Zuhause.

Ein weiterer Anbieter von Wohnformen für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen ist die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg. In dem stationären Wohnheim Hansastraße 26 leben insgesamt 27 Männer und Frauen mit einer vorwiegend geistigen Behinderung im Alter von 17 bis 68 Jahren. In den beiden Gebäudeteilen befinden sich neben den Einzelzimmern jeweils eine Küche und ein Essraum, sowie eine Cafeteria als Brücke zu den zwei Wohnbereichen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die zukünftigen Bewohner tagsüber einer Beschäftigung nachgehen oder an einem anderen tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen. Neben dem Wohnheim unterhält die Lebenshilfe außerdem 4 betreute Außenwohngruppen mit insgesamt 34 Plätzen in zentraler Lage rund um den Stadtkern von Delmenhorst. In den Wohngruppen leben Männer und Frauen mit einer vorwiegend geistigen Behinderung oder einem entsprechenden Hilfebedarf. Voraussetzung für das Leben in der Wohngruppe ist die Teilnahme an einem tagesstrukturierenden Angebot, z.B. Beschäftigung in einer WfbM. Einzelne Bewohner sind in der freien Wirtschaft tätig oder sie besuchen eine schulische Einrichtung. Alle Bewohner der Wohngruppen verfügen über ein verhältnismäßig hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen. Die Mitarbeiter bieten regelmäßige Begleitung und Unterstützung an, jedoch nicht mehr in allen Bereichen der täglichen Lebensführung. Als Voraussetzung für ein Leben in den Wohngruppen gilt die Unabhängigkeit von nächtlichem Hilfebedarf.

Ergänzt wird das Angebot durch ein Wohntraining in der Hansastraße 24 und 24a mit 8 Einzelzimmern in zwei Doppelhaushälften. Voraussetzung für das Leben im Wohntraining ist die Teilnahme an einem tagesstrukturierenden Angebot, z.B. Beschäfgung in einer WfbM. Entscheidend für das Leben im Wohntraining ist weniger das Vorhandensein entsprechender Fertigkeiten, als vielmehr die Motivation, in autono-

men, kleineren Wohneinheiten in steigendem Maße Verantwortung für die eigenen Belange zu übernehmen. Erste Verselbständigungen im lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Bereich sollten jedoch vorhanden sein. Die Unabhängigkeit von nächtlicher Betreuung ist wichtig, weil im Wohntraining keine Nachtbereitschaft wie im Wohnheim vorgehalten wird.

Perspektivisch betrachtet wird es in naher Zukunft zu einer weiteren Verbesserung im Angebot stationärer Wohnformen in Delmenhorst kommen. Die Diakonie Himmelsthür löst gerade ihr großes Wohnheim mit 443 Plätzen in Wildeshausen auf und plant die Schaffung dezentraler Wohnangebote auch in Delmenhorst. Konkret soll an der Stedinger Straße 244 ein zweigeschossiges Wohnhaus für 24 Bewohner mit Assistenzbedarf entstehen. Die Fertigstellung ist für 2016 vorgesehen.

Neben den stationären Wohneinrichtungen bietet die Lebenshilfe auch noch ambulant betreutes Wohnen mit Schwerpunkt an den Stützpunkten Düsternortstraße und Böcklinstraße an. Mit der NORLE gGmbH engagiert sich ein weiterer Anbieter im Bereich ambulant betreutes Wohnen.

Während die stationären und teilstationären Wohnformen behinderungsbedingt vorrangig von Menschen mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen wahrgenommen werden, wohnen Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen in Delmenhorst meist individuell in der eigenen Wohnung. Selbstverständlich benötigen viele von diesen auch Assistenz, Betreuung oder Pflege, häufig ist jedoch die Barrierefreiheit der Wohnung das wichtigste Kriterium für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Wohnen. Dezidierte Aussagen über Zahlen entsprechend angepasster Wohnungen, Lage, Größe oder Ausstattung der Wohnungen bzw. über die Bewohner selbst lassen sich nicht treffen, da es sich hierbei zumeist um individuelle Wohnraumanpassungen handelt und die Wohnungen daher nicht dem Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

Ganz anders stellt sich jedoch die Datenlage im Bereich des freien Wohnungsmarktes und dort insbesondere beim sozialen Wohnungsbau dar. Die Statistik weist für Delmenhorst rd. 75.000 Einwohner aus, davon sind über 7.000 als schwerbehindert mit einem GdB von mind. 50% ausgewiesen (ca. 9%). Der Anteil der schwerbehinderten Menschen, die eine barrierefreie Wohnung benötigen, ist darin nicht erfasst. In Delmenhorst stehen rund 37.500 Wohnungen zur Verfügung, der barrierefreie Anteil (69 Wohnungen plus 620 Plätze in Seniorenheimen) liegt damit bei unter 2%. In den Jahren 2008 bis 2011 wurden in Delmenhorst lediglich 2 Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen neu gebaut – die baurechtliche Verpflichtung zur Schaffung neuen barrierefreien Wohnraumes beginnt allerdings erst ab 5 Wohneinheiten.

Aufgrund langer Wartelisten (früher) beim Städtischen Wohnungsamt bzw. bei den großen Anbietern (hier sei vorrangig die GSG genannt) ist schon seit langem bekannt, dass hier ein großer Bedarf besteht und dieser bei weitem nicht gedeckt werden kann. Dies nahm der Behindertenbeirat im Herbst 2008 zum Anlass einer großen Erhebung "Barrierefreies Wohnen in Delmenhorst". Von 175 angeschriebenen Maklern/Hausverwaltungen/Genossenschaften gaben 160 die Rückmeldung, keinen barrierefreien Wohnraum im Angebot zu haben. Immerhin 10 Anbieter meldeten insgesamt 69 barrierefreie Wohnungen mit detaillierten Angaben. Dass dies schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend sein kann, liegt nahe. Berücksichtigt man darüber hinaus die zu erwartenden Folgen des demografischen Wandels (Bevölke-

rung wird immer älter, wodurch das Krankheits- und Behinderungsrisiko steigt) wird schnell klar, dass der Bedarf künftig weiter ansteigen wird. Bestätigt wird diese These durch verschiedene Studien zur Stadtentwicklung in Delmenhorst, in denen der Wunsch nach barrierefreiem Wohnraum am häufigsten genannt wird. Glücklicherweise hat die GSG bereits auf diese Umstände reagiert und ein entsprechendes Bauprojekt begonnen: in der Königsberger Straße werden gerade 2 viergeschossige Gebäude mit je 23 Sozialwohnungen gebaut. Je Gebäude werden 20 Wohnungen als barrierefrei nach DIN 18040 und 3 Wohnungen für Rollstuhlfahrer nach DIN 18040-R ausgelegt. Die Fertigstellung ist für Herbst 2014 geplant. Bereits kurz nach Bekanntwerden dieses Projektes stieg die Nachfrage nach diesen Wohnungen rapide an, so dass inzwischen die Bewerberliste länger ist als die Zahl der angebotenen Wohnungen. Aus diesem Grund hat die GSG einen dritten Wohnblock in der Königsberger Straße mit 23 Wohnungen und ein weiteres, schon vorher geplantes Projekt in der Lerchenstraße auf den Weg gebracht. Die Chancen für eine Umsetzung werden als sehr günstig bezeichnet, so dass sich das Angebot an bezahlbaren barrierefreien Wohnungen damit deutlich verbessern wird.

Hinweis zum Thema Pflege

Selbstverständlich bedarf auch das Thema Pflege bei der Umsetzung der UN-BRK einer besonderen Betrachtung. Viele Aktionspläne behandeln es im Zusammenhang mit dem Thema Wohnen, andere als gesondertes Kapitel. In diesem Aktionsplan dagegen taucht es gar nicht auf – Grund: Während der Arbeitsphase des Runden Tisches hat die wieder belebte Delmenhorster Pflegekonferenz die Erstellung eines Pflegeplanes beschlossen und inzwischen auch umgesetzt. Der Runde Tisch geht davon aus, dass die Umsetzung der UN-BRK in dem Pflegeplan entsprechend behandelt wird und verweist daher auf diesen Plan.

Visionen

In Delmenhorst wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in ihrem Stadtteil – idealerweise in einem inklusiven Sozialraum. Sie erhalten dabei eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die möglichst unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen stehen neben verschiedenen kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an ambulanter Unterstützung zur Verfügung, das selbstverständlich auch kombiniert werden kann.

Ziele

Die Stadt Delmenhorst schafft mittelfristig weiteren barrierefreien Wohnraum. Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen müssen reduziert werden. Kleinere, gemeindezentrierte Wohnmöglichkeiten sollen Plätze in Komplexeinrichtungen ersetzen, was zu einem stetigen Abbau von "klassischen" Großwohn- und Pflegeeinrichtungen führt. Die Schaffung von inklusiven Sozialräumen wird angestrebt.

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

radt, Behinder- inhilfe, eimaufsicht, radt, Träger, eratungsstellen enschen mit	fortlaufend fortlaufend	Inklusionsprojekt der
eratungsstellen enschen mit	fortlaufend	Inklusionsprojekt der
eriiriderurigeri		"Brücke SH" in Neumünster (Trialog im Stadtteil) www.bruecke- sh.de/index.php?idm=10 .29.172
adt etreuer	fortlaufend	
äger	fortlaufend	Konversion des Großwohnheimes der Diakonie Himmelsthür in Wildeshausen
räger, Stadt, blitik, enschen mit ehinderungen	fortlaufend	
räger, Stadt, blitik, enschen mit ehinderungen	fortlaufend	
	äger, Stadt, enschen mit ehinderungen	adt fortlaufend detreuer fortlaufen detreuer fortl

Fortbildung der Mitarbeiter im Leistungsbereich der sozialen Sicherung für inklu- sive Wohnformen, Persön- liches Budget, Assistenz	Stadt	fortlaufend	
Bereitstellung einer mobilen Fachkraft für barrierefreies Bauen/Umbauen in der Bauverwaltung und Fortbil- dung aller Mitarbeiter	Stadt, Politik, Verwaltung	fortlaufend	
Erstellung einer Broschüre über barrierefreies Bauen	Verwaltung	sofort	
Laufend aktuelle Bereitstel- lung von Informationen über Fördermöglichkeiten (Broschüre, Internet)	Stadt	fortlaufend	
Kampagne über die allge- meinen und speziellen Vor- züge barrierefreien Wohnens. Überzeugung von Bauherren, Architekten, Maklern etc.	Stadt, Verwaltung,	sofort und fortlaufend	
Schaffung weiterer barriere- freier Wohnungen durch Neu- und Umbau	Stadt, Bauträger, Architekten	fortlaufend	
Entwicklung inklusiver Sozi- alräume, Stadtteile	Stadt, Politik, Behindertenhilfe	fortlaufend	

4.5 Freizeit, Kultur und Sport

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention soll ein Bewusstseinswandel entstehen. Menschen mit Behinderungen werden selbstverständlich als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens gesehen, einbezogen und respektiert. Die gleichberechtigte Teilhabe bezieht sich demnach auch auf die Bereiche Freizeit, Kultur, Tourismus, Sport sowie Natur- und Umweltschutz. Dementsprechend legt die UN-BRK auch auf diesen Teilhabebereich ein besonderes Augenmerk.

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Teilhabe am Kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theater, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Die enorme Bedeutung des Kultur- Sport- und Freizeitbereichs als wesentlicher Bestandteil des sozialen Lebens ist unumstritten. Kultur und Freizeit zählen zu der schönen Seite des Lebens, frei von Verpflichtung und Arbeit, in dem Aktivitäten selbst bestimmt werden können. Freizeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil menschlichen Lebens und leistet einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Sie stellt ein großes Potential zur Entfaltung der persönlichen Lebensqualität dar. Die Freizeitqualität ist ein Spiegelbild der Lebensqualität. Dies bedeutet für jeden Einzelnen persönliche Freiheit im Sinne von Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung, trägt zum Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten bei und führt zu einer Zunahme von Akzeptanz und Toleranz.

Für Menschen mit Behinderungen scheint dies bislang jedoch (noch) nicht in gleichem Maße zu gelten. Gemessen an ihrer Zahl, sind die über acht Millionen Menschen mit einer Behinderung in Deutschland nämlich im kulturellen Leben nach wie vor absolut unterrepräsentiert. Dem entsprechend rangiert das Anliegen der sozialen Rehabilitation behinderter Menschen im Lebensbereich Freizeit weit hinter dem der schulischen und der beruflichen Rehabilitation sowie der medizinischen Rehabilitation und auch für die Behindertenpädagogik spielte das Thema Freizeit und Behinderung eine bisher nur untergeordnete Rolle.

Zwischen einer Behinderung und dem Freizeitverhalten eines Menschen mit einer Behinderung gibt es eine ganze Reihe an plausiblen Zusammenhängen. Neben Art und Schwere der Behinderung spielen der Zeitpunkt des Erwerbs der Behinderung, die Sichtbarkeit der Behinderung, der Bildungsgrad, die finanziellen Verhältnisse sowie das Ausmaß an subjektiv erlebten Vorurteilen und Stigmatisierungen eine Rolle. Welche Variable das Freizeitverhalten behinderter Menschen tatsächlich beeinflusst, lässt sich nicht eindeutig bestimmen, ausgegangen wird aber von einem multifaktoriellen Wirkungszusammenhang. Defizite im Freizeitverhalten ergeben sich durch eine Vielzahl von Erschwernissen, die unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängen, aber auch aus den sozialen Reaktionen auf die Behinderung und vor allem aus den Möglichkeiten, die unsere Gesellschaft für Menschen mit Behinderungen bereitstellt

bzw. ihnen vorenthält. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass ein unerfülltes Freizeitleben zwangsläufig die Folge einer Behinderung ist.

Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen sind auch mit ihrer Behinderung genauso kompetente Akteure in der Freizeitgestaltung wie die Mehrheit der nicht behinderten Menschen. Menschen mit geistiger und schwer mehrfacher Behinderung hingegen scheinen um ein Vielfaches mehr benachteiligt, was verschiedene Studien zur Freizeitsituation geistig behinderter Menschen belegen. Demnach entspricht die reale Freizeitsituation häufig nicht den persönlichen Wünschen geistig behinderter Menschen, da diese vielmehr von den Freizeitkonzepten in den Werkstätten und Wohneinrichtungen für behinderte Menschen und von speziellen Freizeitbereichen für geistig behinderte Menschen beeinflusst wird. Die angebotenen Aktivitäten sind jedoch meistens keine offenen Aktivitäten mit Außenkontakten und werden daher als wenig sinnerfüllt erlebt. Dies liegt vielleicht auch daran, dass Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oftmals keine Alternativen kennen, sich diese behinderungsbedingt nicht selbst erschließen können oder nicht vermittelnd angeboten bekommen. Wer die Vielfalt an Freizeitmöglichkeiten kennt, äußert häufiger Unzufriedenheit mit seiner eigenen Freizeitsituation.

Freizeitbedürfnisse und das Freizeitverhalten von behinderten und nicht behinderten Menschen sind nahezu identisch. Zunächst ist jeder Mensch eigener Akteur seiner Freizeitgestaltung, jedoch erweist sich das Freizeitverhalten im Sinne der Befriedigung von Freizeitbedürfnissen in Bezug auf Intensität, Quantität, Qualität und entsprechender Wahl- und Handlungsfreiheit universell verschieden. Es gibt eine Vielzahl an förderlichen und hemmenden Bedingungen, wie z.B. ökonomische, familiäre, gesellschaftliche oder bildungspolitische Gegebenheiten, die Einfluss auf die Freizeittätigkeit eines jeden Menschen haben. Freizeit ist somit nicht per se ein Problem für Menschen mit Behinderungen. Dennoch erleben sie oftmals ökonomische und soziale Benachteiligungen, die die Partizipation an individuellen und gesellschaftlichen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten erschweren. Die entscheidende Frage dabei ist aber, ob und in welchem Umfang Menschen mit Behinderungen selbst bzw. ihre Umwelt diese Benachteiligungen günstig beeinflussen oder verändern können.

Einschränkungen in der Mobilität und in der Kommunikation wirken sich besonders auf das Freizeitverhalten behinderter Menschen aus. Die Klassiker der mangelnden Barrierefreiheit kennt jeder: der Reisebus, der nicht absenkbar ist, das schöne alte Kino, die Musikkneipe im Keller aber auch Sportstätten, Museen oder Theater, die nur über Treppen zugänglich sind. Hingegen bemerken nur wenige das Fehlen von Gebärdendolmetschern bei öffentlichen Veranstaltungen oder die Unlesbarkeit von bestimmten Websites für Menschen, die eine Sehbehinderung haben. Hindernisse ganz anderer Art müssen Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung bei ihrer Freizeitgestaltung umschiffen. Sie benötigen häufig eine Begleitperson – und die ist nicht immer verfügbar oder kostet eine Menge Geld.

All diese Einschränkungen können nur bis zu einem gewissen Maß kompensiert werden. Daher ist es absolut notwendig, nicht ausschließlich nach technischen oder baulichen (Barrierefreiheit), sondern nach sozialintegrativen Lösungen (Abbau der Barrieren in den Köpfen, Entstigmatisierung) zu suchen, damit sie in gleichem Umfang wie nicht behinderte Menschen auch ihren Freizeitbedürfnissen nachkommen können.

Das Thema Sport, insbesondere in seiner organisierten Form in Vereinen und Verbänden spielt eine besondere Rolle in der Freizeitgestaltung - auch bei Menschen mit Behinderungen, allein schon wegen der hohen Zahl behinderter Sportler. Das Sportangebot für Menschen mit Behinderung hat sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Im Deutschen Rollstuhl Sportverband e.V. beispielsweise sind über 9.000 aktive Rollstuhlsportler und -sportlerinnen aus über 330 Vereinen in 24 Rollstuhlsportarten organisiert. Sie treiben Sport auf unterschiedlichem Niveau – vom Breitensport, dem Kinder- und Jugendsport über den Rehabilitationssport bis hin zum Leistungs- und Spitzensport bei den Paralympics. Wie auch der Schwerhörigen-Sportverband gehört der Rollstuhlsportverband dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) an.

In über 5.300 Vereinen und Sportgruppen von und für Menschen mit Behinderung bewegen sich regelmäßig fast eine halbe Millionen Kinder, Frauen und Männer. Nach Angaben des DBS davon ca. 34.000 mit einer geistigen Behinderung. Trotz diesem in Deutschland vergleichsweise großen Angebot, sind wirklich inklusive Aktivitäten, bei denen Sportler mit und ohne Behinderung gemeinsam Spaß haben oder sich im Wettkampf messen können, nach wie vor die Ausnahme. Die drei Großveranstaltungen Olympische Spiele, Paralympics und Special Olympics – jede für sich etwas ganz besonderes – verdeutlichen stellvertretend für viele andere Bereiche dieses fehlende Miteinander.

Eine Umfrage der Aktion Mensch anlässlich der Paralympics in Sotschi von März 2014 liefert Anhaltspunkte für den Stand der Inklusion im Sport in Deutschland. Demnach trainiert mehr als jeder dritte Vereinssportler ohne eine Behinderung (37%) gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen. Unter den Sportlern mit einer Behinderung gaben 72% der Befragten an, inklusiv zu trainieren. "Der verbindende Charakter von Sport führt Menschen zusammen. Sport ist offenbar ein idealer Treiber von Inklusion und das bisher Erreichte ist vorbildlich für andere gesellschaftliche Lebensbereiche", so Armin v. Buttlar, Vorstand von Aktion Mensch.

Die Umfrage attestiert zwar einen erfreulichen Status Quo, allerdings gibt es auch hier noch viel zu tun. So ist die Bereitschaft von Sportlern ohne Behinderung gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen zu trainieren höher (68%) als das entsprechende Angebot der Sportvereine. Nur jeder zweite Befragte ohne Behinderung (52%) gab an, dass in seinem Verein inklusive Sportangebote oder Mannschaften bestehen. In einer jüngst geschlossenen Partnerschaft mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBSV) will die Aktion Mensch dies verbessern und u.a. die Weiterentwicklung des Sportabzeichens für Menschen mit und ohne Behinderung, sowie die Qualifizierung von Übungsleitern vorantreiben.

Inklusion heißt auch, dass spezielle Sportarten für Menschen mit Behinderungen wie Sitz- bzw. Blindenfußball oder Rollstuhlbasketball den Weg in den Breitensport finden. Das Interesse daran ist unter deutschen Vereinssportlern groß: Rund jeder Fünfte (18%) hat schon einmal eine solche Sportart ausprobiert, mehr als jeder zweite Befragte (58%) würde dies gerne einmal testen. Gerade Jugendliche (14-17 Jährige: 65%) und junge Erwachsene (18-29 Jährige: 68%) interessieren sich dafür besonders.

Die ermittelten Werte und Erfahrungen decken sich weitgehend mit Erhebungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Dieser hat bereits im Dezember 2013 zusammen mit der Deutschen Sportjugend (dsj) ein Positionspapier zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen unter dem Titel "Inklusion leben – Gemeinsam und

gleichberechtigt Sport treiben" herausgegeben. Mit diesem Papier möchte der DOSB ein deutliches Signal in den politischen, staatlichen und gesellschaftlichen Raum geben, dass der organisierte Sport das Thema Inklusion systematisch, kontinuierlich und qualitätsorientiert vorantreibt. Als Grundlage für Inklusion im Sport formuliert er die Schaffung einer Willkommenskultur für Menschen mit und ohne Behinderungen in den Sportvereinen und Sportverbänden und die Abschaffung von Zugangsbarrieren, wie z.B. schwer verständliche Texte oder auch unzulängliche Sportstätten mit schlechter Erreichbarkeit. Am Ende des Positionspapiers werden Maßnahmen formuliert, wie sich der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen die Umsetzung vorstellen. Neben dem DOSB haben auch andere Sportverbände wie der Deutsche Behindertensportverband, der Deutsche Gehörlosen-Sportverband oder Special Olympics Deutschland entsprechende Papiere mit weitestgehend identischen Aussagen verabschiedet.

Unser Runder Tisch zur Umsetzung der UN-BRK in Delmenhorst schließt sich den vom DOSB ausgearbeiteten Maßnahmen ausdrücklich an und übernimmt stellvertretend den Maßnahmenkatalog:

Der Deutsche Olympische Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen sind sich einig darüber, dass ...

- ... Inklusion als eine Querschnittsaufgabe zu verstehen ist. In jeder Organisation soll eine Kultur des inklusiven Denkens und Handelns entwickelt und gelebt werden.
- ... weniger Vorurteile und Barrieren dann entstehen, wenn wir möglichst schon im Kinder- und Jugendalter lernen, Behinderungen als selbstverständlichen Teil des Lebens zu akzeptieren.
- ... Menschen mit Behinderungen direkt mit entscheiden. Inklusion als Partizipation vollzieht sich auch in der Wahrnehmung von Funktionen und der Einbindung in Entscheidungsprozessen. Daher sollen gleichberechtigte Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement sowie in der hauptberuflichen Arbeit in Sportvereinen und -verbänden geschaffen werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kompetenzen einzubringen.
- ... eine systematische und qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen von Sportvereinen und –verbänden angeregt werden soll mit dem Ziel, Wahlmöglichkeiten zu erweitern. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, in den jeweiligen Sportarten gemeinsam Sport treiben zu können. Neben diesem alltäglichen gemeinsamen Sporttreiben spielt im Vereinsleben zudem das Miteinander außerhalb der sportlichen Aktivitäten eine wichtige Rolle. So können bei Festen und Freizeiten Barrieren abgebaut und Gemeinschaft gefördert werden.
- ... Inklusion als durchgängiges Prinzip in allen Handlungsfeldern der Sportorganisationen zu beachten ist.
- ... der verbandlichen Bildungsarbeit, insbesondere der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Jugendleiter/innen und Vereinsmanager/innen, eine besondere Bedeutung zukommt.

- ... verbandspolitische Fragestellungen zur Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit aller Sportverbände vor allem im Leistungssport zu klären sind.
- ... für Sportverbände und Sportvereine Kooperationen untereinander ebenso wichtig sind wie die Kooperation mit Organisationen der Behindertenhilfe, Schulen und weiteren Partnern im kommunalen Umfeld.
- ... für ein gemeinsames Sporttreiben die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Sportstätten und Sporträumen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen verbessert werden muss.
- ... im Bereich der Kommunikation Barrieren zur Teilhabe abzubauen und Informationen in möglichst barrierefreien Internetseiten sowie in "leichter Sprache", mit Sprachausgabe-Programmen und in Gebärdensprache vorzuhalten sind.
- ... die Verantwortlichen aufzufordern sind, dafür Sorge zu tragen, dass die wissenschaftliche Forschung zum Themenfeld Sport und Inklusion intensiviert wird. Der organisierte Sport kann diese Ziele nicht alleine umsetzen. Er ist dabei zwingend auf die finanzielle Unterstützung durch Bund, Länder und Kommunen angewiesen. Nur gemeinsam können wir uns dieser Herausforderung stellen und mit allen Akteuren vor Ort Leitlinien, Umsetzungsstrategien und Förderprogramme entwickeln.

Dabei werden der DOSB und die Mitgliedsorganisationen ...

- ... sich regelmäßig austauschen und bei auftretenden Fragestellungen Klärungen herbeiführen. Sie sammeln und verbreiten Informationen über Inklusion allgemein, zu eigenen Aktionen, zu übergreifenden Maßnahmen und zu guten Beispielen, sensibilisieren für das Thema und informieren über neue Entwicklungen.
- ... den Sport im Themenfeld Inklusion gegenüber der Politik und gesellschaftlichen Akteuren vertreten. Sie suchen die enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit Partnern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien, Behindertenarbeit und weiteren wichtigen politischen und gesellschaftspolitischen Akteuren.
- ... die Fachexpertise der Behindertensportverbände sowie der Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbeziehen, da sie die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse kennen. Kooperationsmodelle zwischen allen Sportverbänden, insbesondere mit den Behindertensportverbänden sollen weiter entwickelt werden.

Fazit

Inklusion ist ein Gewinn für Sport und Gesellschaft. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist seit vielen Jahren gelebte Wirklichkeit im organisierten Sport. Für gelingende Inklusionsprozesse trägt jede einzelne Sportorganisation Verantwortung. Als wichtiger Teil des gesellschaftlichen Lebens sieht der organisierte Sport seine Aufgabe in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In enger Kooperation leistet der organisierte Sport seinen Beitrag zur Verwirklichung der Vision einer inklusiven Gesellschaft.

Eine enge Partnerschaft mit Bund, Länder und Kommunen ist dabei ebenso unverzichtbar wie eine nachhaltige politische und finanzielle Unterstützung.

(Verabschiedet von der DOSB-Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2013 in Wiesbaden)

Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt in Kooperation zwischen Bund, Länder, Kommunen und den Sportvereinen und Sportverbänden in Delmenhorst. Mit den Maßnahmen ist möglichst sofort zu beginnen und laufend fortzufahren.

Ausgangslage in Delmenhorst und Aufgabenstellung für die Stadt Delmenhorst

Sport, Kultur und Reisen – das sind wesentliche Teilbereiche von Freizeit, an denen aufgezeigt werden kann, wo der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe gelingt und wo er nach wie vor beschränkt ist. Die Mitglieder unseres Runden Tisches hatten sich die Aufgabe gestellt, die Freizeitangebote in Delmenhorst zu erfassen, auf seine Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen zu untersuchen und Maßnahmen zur Verbesserung hinsichtlich Inklusion zu erarbeiten. In der Stadt Delmenhorst existiert allerdings ein derart großes und vielfältiges Angebot an Freizeitaktivitäten, dass eine lückenlose Erfassung allein schon wegen der Anzahl von derzeit 91 Vereinen in rund 19 Kategorien (laut Info von Homepage der Stadt Delmenhorst) geradezu unmöglich macht. Gezielte Ermittlungen in unterschiedlichen Bereichen brachten dennoch interessante Ansätze und Projekte ans Tageslicht, die es ernst meinen mit der gleichberechtigten kulturellen Teilhabe.

Sport in Fitnessanlagen

Fitness First:

Kingdom of sports: - hier ist der Rehasport in Form eines Rückenkurses möglich

- Abrechnung nicht über die Krankenkasse

- Kurs nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft (19,90 € mtl.) nutzbar

Kurs wird von lizensierter Trainer/-in geleitetStudio ist nur über eine Treppe erreichbar

- Studio über Fahrstuhl und Treppe erreichbar

- 1 Rückenkurs am Sonntag in Verbindung mit Mitgliedschaft

- keine Abrechnung mit der Krankenkasse

Pep: - Studio ist ebenerdia

- Kurs mit Physiotherapeuten

- 10 Wochen für 95 Euro // keine Verbindung mit Mitaliedschaft

- Erstattung durch Krankenkasse möglich

Work out - Studio mit Fahrstuhl im OG erreichbar

- Rehasport Abrechnung mit Krankenkasse auf Verordnung

möglich

Deltha

- Studio ist ebenerdig
- Kurse mit geschulter Trainerinmax. 20 Personen im Kurs
- Kurs nicht an Mitgliedschaft gebunden
- Rehasport Abrechnung mit Krankenkasse auf Verordnung
 - möglich
- sehr gute Beratung am Telefon

Weitere Studios gibt es zwar in Delmenhorst, aber die bieten weder Kurse noch behindertenfreundliches Training an.

Sport in Sportvereinen

Die Erhebungen über die Angebote bzw. die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gestaltete sich leider überaus schwierig. Der Stadtsportbund als übergeordnetes Organ hat eine Zusammenarbeit leider verweigert und auch die Resonanz der einzelnen Sportvereine auf Gesprächsangebote war überaus dürftig. So beteiligten sich an der Sitzung zur Bestandsaufnahme und zum Austausch neben der Behindertensportgemeinschaft (BSG) lediglich zwei von weiteren 20 eingeladenen Sportvereinen. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Sportvereinen praktisch keine Rolle spielen und höchstens ganz vereinzelt dort teilnehmen. Der Aufwand beim Vereinssport auf die Bedürfnisse und Handicaps einzugehen erscheint den Vereinen meist zu umständlich und Übungsleiter, die auch den Belangen behinderter Menschen gerecht werden können sind für diesen Bereich oft nicht ausgebildet.

Positiv zu bemerken ist die Entwicklung innerhalb der BSG. Sie setzt sich aktiv mit der aktuellen Entwicklung in Richtung Inklusion auseinander und hat bereits eine Namensumbenennung in Verein für Reha-, Behinderten-, Breiten- und Leistungssport beschlossen. Außerdem möchte sich der Verein nicht behinderten Teilnehmern öffnen, die speziellen Behindertensportarten auch diesen zugänglich machen und neue Sportarten ins Programm aufnehmen.

Tourismus:

Barrierefreie Zugänglichkeit zu touristischen Angeboten ist für viele Menschen mit Behinderungen wesentliche Voraussetzung, um Erholungs- und Freizeitangebote wahrnehmen zu können.

Die Bundesregierung hat zudem in zwei Studien die ökonomische Bedeutung des barrierefreien Tourismus für alle in Deutschland untersucht und die Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zu dessen Qualitätsverbesserung herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang hat sich eine Arbeitsgemeinschaft "Barrierefreie Reiseziele in Deutschland" gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft engagiert sich für die Entwicklung von Angeboten für behinderte Gäste in den Regionen. Dieses Ziel ist auch für das Touristikbüro eine entscheidende Aufgabe, um Gäste der Stadt zu erreichen und damit auch an der positiven ökonomischen Entwicklung mitzuwirken.

Im Bereich Tourismus besteht in Delmenhorst aber erheblicher Nachholbedarf. Beginnend in dem Touristikbüro, wo keine oder nur unzureichende Auskünfte zu touristischen Fragen für Menschen mit Behinderung gegeben werden können – Weder über barrierefreie Unterkünfte noch über kulturelle Angebote für blinde oder gehörlose Besucher der Stadt. Auch die Broschüren und Flyer des Touristikbüros sagen nichts dazu, sondern sie verwirren durch falsche bzw. unzureichende Aussagen. Als geringste Information wäre die Weiterleitung an den kommunalen Behindertenbeauftragten, den Behinderten- bzw. Seniorenbeirat gewesen. Leider erfolgte nichts, was die Notwendigkeit einer dringenden Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeiter zeigt.

Auch die Reisebüros konnten keine gezielten Angebote für mobilitätseingeschränkte, blinde oder gehörlose Menschen machen.

Der Rat sollte die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote und Dienstleistungen durch geeignete Projekte fördern. Dabei geht es u.a. um Fragen der Kennzeichnung, der Entwicklung von Qualitätskriterien, der Schulung von Mitarbeitern entlang der gesamten touristischen Servicekette und der geeigneten Vermarktung.

Musikschulen in Delmenhorst

Die städtische Musikschule verfügt über einen rollstuhlgerechten Eingang, allerdings beschränkt sich der Zugang nur auf das Erdgeschoss, die obere Etage ist für RollstuhlfahrerInnen nicht zu erreichen. Die notwendigen Instrumente können aber auch im Erdgeschoss bereitgestellt werden. Grundsätzlich können Menschen mit Behinderungen an den Angeboten der Musikschule teilnehmen. Die Begleitung ist mit dem Musikpädagogen individuell abzustimmen. In der städtischen Musikschule steht zusätzlich eine Musiktherapeutin zur Verfügung.

Die Musikschule Kreativ ist über eine kleine Stufe erreichbar. Die Möglichkeit, eine Rampe an die Stufe anzulegen, besteht. Die obere Etage ist für RollstuhlfahrerInnen nicht erreichbar. Jedoch besteht hier die variable Nutzung der Räume im Untergeschoss.

Die Musikschule Strings ist über einen kleinen Absatz zu erreichen. Hier könnte nach Bedarf eine Rampe angesetzt werden. Wie in der Musikschule Kreativ kommt es auch in dieser Musikschule auf den Grad der Behinderung an, so dass in der Regel immer eine individuelle Unterstützung bzw. Teilnahme am Musikunterricht ermöglicht wird. Nach Auskunft der angefragten Musikschulen stehen nach individueller Absprache alle Delmenhorster Musikschulen auch Menschen mit einer Behinderung offen.

Jugendhäuser/ Familienzentrum in Delmenhorst

Sämtliche Einrichtungen und Freizeitangebote sind für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung offen. Die meisten Angebote sind kostenlos. Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag von mittags bis abends geöffnet. Allerdings verfügen nicht alle Einrichtungen über barrierefreie Zugänge. Zweistöckige Gebäude sind oftmals nur in der unteren Etage erreichbar. Die Jugendhäuser Sachsenstraße, Spielhaus, Horizont und der Treff Hasport (Jugendbereich) sowie das Familienzentrum Villa verfügen über Behinderten-WCs und einen barrierefreien Zugang.

Freizeitgruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

In drei städtischen Jugendhäusern und im Familienzentrum Villa werden Angebote für junge Menschen mit geistiger Behinderung zur Integration in die offene Kinderund Jugendarbeit bereitgehalten. Die Freizeitangebote ermöglichen die Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und an jugendlichen Lebenswelten.

Disco "People are People"

Seit 1993 findet jeden dritten Samstag im Monat die Disco "People are People" im Familienzentrum Villa statt. Die Disco richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung ab 16 Jahren. Die Disco beginnt um 20 Uhr und endet um 24 Uhr. Der Eintritt ist frei, Getränke können zu günstigen Preisen an der Theke gekauft werden.

Die Disco wird von fünf pädagogischen Honorarkräften und einer hauptamtlichen Mitarbeiterin aus dem Fachdienst Jugendarbeit oder Familienzentrum Villa betreut.

Band "Low Rider"

Einmal wöchentlich probt eine Band junger Erwachsener mit geistiger Behinderung im Familienzentrum Villa. Die Band "Low Rider" wird von einem erfahrenen Musiker betreut.

Nordwestdeutsches Museum für Industriekultur

Alle Führungskräfte stellen sich auf die jeweilige Gruppe ein und passen das vorgesehene Programm der jeweiligen Zielgruppe an. Ein wichtiges Ansinnen des Museums ist, dass alle Besuchern positive Lern- und Freizeiterfahrungen machen können.

Das Nordwestdeutsche Museum für Industriekultur bietet keine speziellen Führungen für seh- und hörbehinderte Menschen an; für Einzelpersonen gibt es Audioguides, die aber nicht gesondert auf die genannte Zielgruppe ausgerichtet sind. Tastpläne in Brailleschrift gibt es im Museum derzeit nicht. Ein entsprechendes Führungs-/Ausstellungsangebot wird perspektivisch zu entwickeln sein.

Der Zugang in die Ausstellungen für Rollstuhl- und Rollatorfahrer ist durch entsprechende Treppenlifte gewährleistet; es gibt behindertengerechte WCs und auch die Möglichkeit sich einen Rollstuhl auszuleihen.

Städtische Galerie

Es gibt keine speziellen fest installierten Führungen für Menschen mit Behinderung. Die Führungen richten sich immer nach dem Ausstellungsprogramm. In manchen Ausstellungen ist eine Tast- oder eine Hörführung möglich.

Auf Anfragen von betroffenen Gruppen wird entsprechend reagiert. So können sehbehinderte Menschen zum Beispiel die Bronzeköpfe "Herwarth Walden" oder "Hermann Coburg" ertasten. Führungen in Leichter Sprache sind ebenfalls möglich. Der Zugang im Haupthaus ist für gehbehinderte Menschen nicht barrierefrei. Dafür gestaltet sich der Eingang im Nebengebäude ohne Barrieren.

Stadtbibliothek

Die Bibliothek ist barrierefrei. Das bezieht sich auf den Aufzug, Stellflächen der Regale und die Bewegungsfreiheit von Rollstuhlfahrern in der ganzen Bibliothek. Es gibt ein Angebot von ca. 2100 Hörbüchern aus sämtlichen Bereichen. Über das gemeinsame Portal von 20 Bibliotheken in Niedersachsen NBib24.de werden eMedien kostenfrei jederzeit und bequem von zu Hause zum Download angeboten. Die Bibliothek erfüllt alle Anforderungen für Menschen mit Behinderungen. Das in der Bibliothek fehlende Behinderten-WC wird durch das WC im CCD-Erdgeschoss ausgeglichen.

Kulturbüro

Die Mitarbeiter des Kulturbüros haben kompetent Fragen über kulturelle Angebote der Stadt Delmenhorst für Menschen mit Behinderung beantwortet. Bei individuellen Anfragen von Gruppen bzw. Einzelpersonen werden spezielle Angebote entwickelt, die auf die Behinderung der Person zugeschnitten werden, wie z.B. Stadt-führung in Gebärdensprache. Eine schriftliche Ausarbeitung über kulturelle Angebote für Menschen mit Behinderung liegt nicht vor. Das Kulturbüro erfragt auf Wunsch die Möglichkeiten eigener kultureller Betätigungen und erstellt individuelle Angebote für die jeweilige Behinderungsart bei Organisationen, Theatern und Gruppen. Der kulturelle Bereich kann bei wirklicher und zugesagter Hilfe in dem Umfang als ausreichend erachtet werden.

Theater Kleines Haus

Das Kleine Haus ist weitestgehend barrierefrei gebaut und verfügt sogar bei einigen Zuschauerplätzen über eine Ringschleife für hörgeschädigte Besucher. Einrichtungen für blinde Nutzer fehlen allerdings ebenso wie Programmhefte, Flyer oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen in Leichter Sprache.

Kontakt- und Beratungsstelle "Café Deltissima"

Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt ein ambulantes Angebot der gemeindepsychiatrischen Versorgung in der Stadt Delmenhorst dar. Das "Café Deltissima" hat die Aufgabe, für Menschen mit psychischen Störungen/Erkrankungen und deren Angehörige, Freunde aber auch allen interessierten Menschen ein gemeindenahes, niedrigschwelliges, kostenloses und auch anonym nutzbares Beratungs- und Begegnungsangebot in Delmenhorst bereitzuhalten. Räumlich ist das Café Deltissima in der Tagestätte Delta integriert, stellt aber dennoch ein eigenständiges Angebot dar. Die enge Verbindung von Tagesstätte und Kontakt- und Beratungsstelle ist konzeptionell gewollt (und entspricht einer Empfehlung der Bundes-Enquete für Psychiatrie).

Für wen ist das Angebot

Die Kontakt- und Beratungsstelle richtet sich zwar vorrangig an Personen die an einer psychischen Behinderung leiden oder von einer solchen bedroht sind, es ist aber ausdrücklich gewünscht, dass sowohl Menschen mit und ohne Psychiatrieerfahrung das Café Deltissima nutzen.

Die Ziele

Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt darin, den Menschen bei der Bewältigung krankheitsbedingter Probleme zu unterstützen, d.h. Isolation entgegenzuwirken, soziale Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeit zu fördern. Als offene Anlaufstelle sind wir auch zu praxisunüblichen Zeiten zu erreichen. Unser Anliegen ist darüber hinaus, das Selbsthilfepotential der Betroffenen zu unterstützen und zu stärken.

Die Angebote

Es bietet vielfältige Angebote, welche allen Interessierten offen stehen:

- individuelle Beratung/ bedarfsorientierte Vermittlung von Hilfen und Kontakten zu Ämtern und anderen Fachdiensten
- Einzelgespräche

- telefonische Beratung
- Freizeitangebote (Kreativangebote, Kochen, Außenaktivitäten, Spielkreise...)
- Projekte (u.a. Maskenbau, Kunstprojekt, Trommelprojekt, Theaterprojekt...)
- gemeinsame Feiern
- Vortragsveranstaltungen zu psychosozialen Themen
- themenzentrierte Fachbuchsammlung
- offenes Café
- offenes Frühstücksbuffet jeden Freitag
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Betroffene zur Belastungserprobung
- Selbsthilfecafé am Sonntag. Ein selbstorganisiertes Angebot von Betroffenen im Café Deltissima

Mitarbeiter

Die Kontakt- und Beratungsstelle ist mit einer halben Sozialpädagogenstelle besetzt. Neben dem organisatorischen Bereich (u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Angebots- und Veranstaltungsplanung, ehrenamtliche Cafémitarbeit) gehören die Beratungs- und Gesprächsmöglichkeiten zu den zentralen Angeboten, die jederzeit und unbürokratisch in Anspruch genommen werden können. Ein wichtiger Bereich der Arbeit besteht in der Integration von Besuchern und Unterstützung bei Kontakten zu anderen. Durch die enge Vernetzung mit der Tagesstätte arbeiten die Mitarbeiterinnen übergreifend.

Öffnungszeiten:

Mo.: 14.30-17.30 Uhr

Di.: 14.00-16.30 Uhr (Patientenclub "Poller" des SpD)

Mi.: 16.00-20.00 Uhr Do.: 16.00-19.00 Uhr Fr.: 10.00-14.00 Uhr

So.: 12.00-16.00 Uhr (selbst organisiertes Sonntagscafé)

Ehrenamt

Viele Freizeit-, Sport- und Kulturangebote für Menschen mit Behinderungen wären ohne die Arbeit von freiwillig Aktiven nicht denkbar. Aber auch und gerade in der politischen Mitwirkung von freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern liegt ein sehr hohes Potential, das nicht immer den Möglichkeiten entsprechend abgerufen wird. Ehrenamtliches Engagement gibt es jedoch nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern selbstverständlich auch von ihnen. Das eigene Freiwilligen-Engagement von Menschen mit Behinderungen stärkt die Menschen in ihren Fähigkeiten, fördert oder aktiviert ihre Kompetenzen. Das Engagement führt zur gesellschaftlichen Teilhabe in Richtung einer inklusiven Gesellschaft.

In Delmenhorst wird durch die Verwaltung und Politik dem Ehrenamt große Aufmerksamkeit und Achtung geschenkt. Dies zeigt sich in den Beiräten und Arbeitsgruppen, die mit Ihren Anträgen und Forderungen Beachtung und Unterstützung finden. Besonders in dem Rede und Antragsrecht der Beiräte in den Ausschüssen des Rates, wo die jeweiligen Interessen der vertretenen Bevölkerungsgruppe vorgebracht werden können. Da dies noch lange nicht allgemeines Recht in den Städten und Kommunen unsers Landes ist, können wir sehr zufrieden mit der Beachtung des Ehrenamtes sein. Selbstverständlich können und werden nicht immer alle Vorschläge und

Anregungen, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern kommen mit dem entsprechenden Ernst verfolgt und wir wünschen uns manchmal eine größere Beachtung unserer Anliegen.

Das eigene Freiwilligen-Engagement von Menschen mit Behinderungen stärkt die Menschen in ihren Fähigkeiten, fördert oder aktiviert ihre Kompetenzen. Genau diese Kompetenzen gilt es zu beachten und für unsere Stadt und damit dem besserem Wohlbefinden und der Zufriedenheit der Bürger einzusetzen. Damit sich die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger unserer Stadt verbessert und sich mehr Menschen aktiv und engagiert für die eigenen und allgemeinen Probleme und Projekte unserer Stadt einsetzen, gilt es, dem Ehrenamt noch größere Achtung und Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Der Rat der Stadt sollte das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen deshalb weiterhin fördern und Institutionen der Zivilgesellschaft ermuntern, sich für diese Personengruppe weiter zu öffnen.

Visionen

In Delmenhorst nehmen Menschen mit Behinderungen aktiv als Mitglieder am Leben in Vereinen teil, besuchen kulturelle Veranstaltungen und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Ziele

Die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport und allen anderen Freizeitbereichen ist übergeordnetes Ziel in Delmenhorst

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Maßnahmen	Zuständig- keiten	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
Alle Kultur- und Freizeitein- richtungen werden barriere- frei gestaltet. Dazu zählen auch Blindenleitsystemen, Führungen in Gebärdenspra- che, Audioguides für sehbe- hinderte Menschen, Video- guides in Gebärdensprache für hörbehinderte Menschen, barrierefreie Internetseiten	Stadt, Träger der Einrichtungen	fortlaufend	
Alle Angebote im gesamten Freizeitbereich, wie z.B. Programme, Flyer, Werbung	Stadt, Träger der Einrichtungen	fortlaufend	

etc. werden einfach und verständlich in Leichter Sprache veröffentlicht.			
Erforderliche Assistenzleistungen werden auch für den Freizeitbereich gewährt.	Stadt	sofort und fortlaufend	
Qualifizierung und Fortbildungen für Mitarbeiter der Kultur- und Freizeiteinrichtungen zur Sensibilisierung für die Belange von behinderten Menschen.	Stadt, Träger der Einrichtungen	fortlaufend	
Sicherstellung von qualifizierten Assistenzleistungen	Stadt, Träger der Einrichtungen	fortlaufend	
Ausbau von Freizeit- Sport- und Kulturangeboten für Menschen mit Behinderun- gen und Förderung der Teilnahme an Kunst- und Kulturwettbewerben.	Stadt, Träger der Einrichtungen	fortlaufend	
Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache anerkennen und beim Ausbau und der Umsetzung von inklusiven Freizeit-Sport- und Kulturangeboten einbeziehen.	Stadt, Träger der Einrichtungen	fortlaufend	
Behinderte Künstler bei Veranstaltungen einbeziehen	Veranstalter	fortlaufend	
Qualitätsstandards für die barrierefreie Veranstaltungs- organisation entwickeln und verpflichtend einführen.	Stadt, Träger der Einrichtungen	sofort	"Handreichung und Checkliste für barrie- refreie Veranstaltun- gen" vom Bundes- kompetenzzentrum Barrierefreiheit
Sport: Maßnahmenkatalog aus diesem Kapitel umsetzen.	Stadt, Vereine, Verbände	sofort und fortlaufend	

5. Schlusswort

Mit der Erstellung dieses Aktionsplanes erfüllt der Runde Tisch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Delmenhorst einen Auftrag des Rates der Stadt Delmenhorst. Der Plan gibt die abgestimmte Meinung des Runden Tisches wieder und unterbreitet Handlungsansätze – und Vorschläge in Form von Maßnahmenkatalogen zu den Themengebieten Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit.

Eine erste Stufe ist somit erreicht - der Plan ist damit aber nicht automatisch und zwangsläufig der Aktionsplan der Stadt Delmenhorst. In einer zweiten Stufe soll dieser Aktionsplan dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden, mit dem Ziel, dass dieser Aktionsplan in einen offiziellen Kommunalen Aktionsplan der Stadt Delmenhorst münden möge.

Der Runde Tisch erwartet eine der UN-BRK entsprechende offene, faire und vorurteilsfreie Debatte der politischen Gremien unter aktiver Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen über den Aktionsplan als solchen, insbesondere aber auch über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung. Die Mitglieder des Runden Tisches erklären ihre Bereitschaft, sich sowohl an dem Diskussionsprozess aktiv zu beteiligen, als auch an dem späteren Umsetzungsprozess tatkräftig mitzuwirken.

Dem Runden Tisch ist durchaus bewusst, dass die Umsetzung des Aktionsplanes und damit die Verwirklichung der Inklusion auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Miteinanders für die Stadt Delmenhorst eine Mammutaufgabe und enorme Herausforderung bedeutet. Allen Beteiligten ist deshalb auch klar, dass der Umsetzungsprozess ebenso schwierig wie langwierig sein wird – und es werden sich bestimmt nicht alle Maßnahmen eins zu eins realisieren lassen, zumal einige auch in direkter Abhängigkeit von landes- und/oder bundesgesetzlichen Bestimmungen stehen.

Es darf auch nicht verschwiegen werden, dass die Realisierung des Aktionsplanes eine Menge finanzieller Mittel erfordert, was bei der ohnehin angespannten Haushaltslage der Stadt Delmenhorst allein nur schwer zu stemmen sein wird. Der Runde Tisch sieht allerdings sowohl den Bund, wie auch das Land Niedersachsen in der politischen und finanziellen Verantwortung. Schließlich hat die Bundesregierung die UN-Konvention ratifiziert und die Länder bei der Umsetzung in die Pflicht genommen. Daher muss hier auch weitgehend das Konnexitätsprinzip gelten, das die Stadt Delmenhorst vehement einfordern sollte.

Die Aussichten auf eine Zukunft in inklusiven Lebenswelten sind vielversprechend und verheißungsvoll – nicht nur für Menschen mit Behinderungen, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Mit der Verabschiedung eines Kommunalen Aktionsplanes begibt sich Delmenhorst auf den Weg zu einer inklusiven Stadt.

6. Anhang

Verlauf des Runden Tisches:

- 07.02.2012: Behindertenbeirat stellt Antrag auf "Gründung eines Runden Tisches zur Umsetzung der UN-BRK in Delmenhorst" an den Stadtrat.
- 25.04.2012: Stadtrat stimmt dem Antrag einstimmig zu und überträgt dem Behindertenbeauftragten Herrn Gödel die Planung, Organisation und Moderation des Runden Tisches.
- 26.08.2012: Gründungsversammlung des Runden Tisches mit Verabschiedung des Konzeptes und Einteilung der 5 Arbeitsgruppen.

Sept. 2012

- April 2013: Sitzungen der Arbeitsgruppen.
- 11.04.2013: Zwischenplenum mit Vorstellung und Diskussion der bis dahin erarbeiteten Ergebnissen.

April 2012

- Dez. 2013: Sitzungen der Arbeitsgruppen.

Jan. 2014

- April 2014: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und Ausarbeitung eines Entwurfs des Aktionsplanes durch Herrn Gödel.
- 30.04.2014: Schlussplenum mit Vorstellung des Aktionsplanentwurfes, Diskussion, Einarbeitung von Änderungen und Ergänzungen und Verabschiedung der Endfassung des Aktionsplanes.
- 14.05.2014: Fertigstellung des Aktionsplanes.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen:

1. AG-Barrierefreiheit:

An den 5 Arbeitsgruppensitzungen haben Vertreter aus folgenden Organisationen teilgenommen: Klinikum Delmenhorst, St.-Josef-Stift, Parteien, Delbus, Behindertenbeirat.

2. AG-Bildung:

An den 6 Arbeitsgruppensitzungen haben Vertreter aus folgenden Organisationen teilgenommen: verschiedenen Schulen, Kindertagesstätten, Parteien, Lebenshilfe, Stadtverwaltung, VHS, Behindertenbeirat, BdH, Stadtelternrat, Gewerkschaft DGB, Primero Frühförderung, SoVD.

3. AG-Arbeit:

An den 8 Arbeitsgruppensitzungen haben Vertreter aus folgenden Organisationen teilgenommen: Jobcenter, Agentur für Arbeit, Parteien, Stadtverwaltung, WfbM, Norle, Gewerkschaft DGB, Fa. Salo, Behindertenbeirat.

4. AG-Wohnen:

An den 8 Arbeitsgruppensitzungen haben Vertreter aus folgenden Organisationen teilgenommen: KPR, AG-Wohlfahrtsverbände, M. Bechterew Vereinigung, Parteien, Lebenshilfe, Stadtverwaltung, Wohnheim Fichtenstraße, DRK, Albertushof, Solandis, Diakonie Himmelthür, GSG, NBB Düsternort, Norle, QM-Wollepark, Gewoba, Behindertenbeirat.

5. AG-Freizeit:

An den 7 Arbeitsgruppensitzungen haben Vertreter aus folgenden Organisationen teilgenommen: Parteien, Stadtverwaltung, Tagesstätte Delta, Norle, Lebenshilfe, Gewerkschaft DGB, BSG, Sportvereine, Behindertenbeirat.

Die Organisation und Moderation der 5 Arbeitsgruppen erfolgte durch den Behindertenbeauftragten Herrn Gödel.